

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Eheschließungsrechts (Eheschließungsrechtsgesetz – EheschIRG)

A. Zielsetzung

Die Eheschließung sowie die Nichtigkeit und Aufhebbarkeit von Ehen sind bislang im Ehegesetz geregelt, das diese Materie 1938 aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch herausgelöst hat und seinerseits 1946 als Kontrollratsgesetz neu erlassen worden ist. Eine Reihe von Vorschriften des Ehegesetzes erscheinen heute nicht mehr zeitgemäß; seine Regelungen sind zum Teil entbehrlich und stellen insoweit eine unnötige Belastung der Verwaltung, aber auch der Rechtspflege dar. Das Eheschließungsrecht soll deshalb an die veränderten Verhältnisse angepaßt, die Eheschließung von unnötigem Verwaltungsaufwand befreit und das solchermaßen gestraffte Eheschließungsrecht in das Bürgerliche Gesetzbuch zurückgeführt werden.

B. Lösung

Der Entwurf empfiehlt, das Aufgebot abzuschaffen, dessen öffentlicher Aushang nicht erforderlich und datenschutzrechtlich bedenklich ist. Die Eheverbote der Schwägerschaft, der Wartezeit nach vorangegangener Auflösung einer Vorehe sowie des fehlenden Auseinandersetzungszeugnisses sollen beseitigt werden. Die Folgen rechtsfehlerhafter Eheschließungen sollen vereinheitlicht werden; insbesondere soll die in ihrer Rückwirkung bereits von zahlreichen Ausnahmen durchbrochene Nichtigkeitserklärung von Ehen durch die Möglichkeit einer nur für die Zukunft wirkenden Aufhebung solcher Ehen ersetzt werden. Außerdem sollen die bei der Eheschließung mit Ausländern zu beachtenden Formalien vereinfacht werden. Die Neuregelungen sollen in das Bürgerliche Gesetzbuch eingestellt und das Ehegesetz aufgehoben werden.

Im Zusammenhang mit den erforderlichen Folgeänderungen des Personenstandsrechts soll die Möglichkeit eröffnet werden, to-geborene Kinder – auf Wunsch ihrer Eltern mit einem Vor- und Familiennamen – im Geburten- und Familienbuch einzutragen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 400 07 – Eh 4/96

Bonn, den 13. Juni 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Eheschließungsrechts (Eheschließungsgesetz – EheschIRG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 695. Sitzung am 22. März 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Eheschließungsrechts (Eheschließungsrechtsgesetz – EheschlRG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 1300 wird aufgehoben.
2. Im Ersten Abschnitt des Vierten Buchs werden der Zweite, Dritte und Vierte Titel wie folgt gefaßt:

„Zweiter Titel. Eingehung der Ehe

I. Ehefähigkeit

§ 1303

(1) Eine Ehe soll nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden.

(2) Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag von dieser Vorschrift Befreiung erteilen, wenn der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein künftiger Ehegatte volljährig ist.

§ 1304

Wer geschäftsunfähig ist, kann eine Ehe nicht eingehen.

§ 1305

(1) Wer minderjährig ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

(2) Steht dem gesetzlichen Vertreter nicht zugleich die Personensorge für den Minderjährigen zu oder ist neben ihm noch ein anderer personensorgeberechtigt, so ist auch die Einwilligung des Personensorgeberechtigten erforderlich.

(3) Verweigert der gesetzliche Vertreter oder der Personensorgeberechtigte die Einwilligung ohne triftige Gründe, so kann das Vormundschaftsgericht sie auf Antrag des Minderjährigen ersetzen.

II. Eheverbote

§ 1306

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden, wenn zwischen einer der Personen, die die Ehe miteinander eingehen wollen, und einer dritten Person eine Ehe besteht.

§ 1307

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern. Dies gilt auch, wenn das Verwandtschaftsverhältnis durch Annahme als Kind erloschen ist.

§ 1308

(1) Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen Personen, deren Verwandtschaft im Sinne von § 1307 durch Annahme als Kind begründet worden ist. Dies gilt nicht, wenn das Annahmeverhältnis aufgelöst worden ist.

(2) Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag von dieser Vorschrift Befreiung erteilen, wenn zwischen dem Antragsteller und seinem künftigen Ehegatten durch die Annahme als Kind eine Verwandtschaft in der Seitenlinie begründet worden ist. Die Befreiung soll versagt werden, wenn wichtige Gründe der Eingehung der Ehe entgegenstehen.

III. Ehefähigkeitszeugnis

§ 1309

(1) Wer hinsichtlich der Voraussetzungen der Eheschließung vorbehaltlich des Artikels 13 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ausländischem Recht unterliegt, soll eine Ehe nicht eingehen, bevor er ein Zeugnis der inneren Behörde seines Heimatstaates darüber beigebracht hat, daß der Eheschließung nach dem Recht dieses Staates kein Ehehindernis entgegensteht. Als Zeugnis der inneren Behörde gilt auch eine Bescheinigung, die von einer anderen Stelle nach Maßgabe eines mit dem Heimatstaat des Betroffenen geschlossenen Vertrages erteilt ist. Das Zeugnis verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten seit der Ausstellung geschlossen wird; ist in dem Zeugnis eine kürzere Geltungsdauer angegeben, ist diese maßgebend.

(2) Von dem Erfordernis nach Absatz 1 Satz 1 kann der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Standesbeamte, bei dem die Eheschließung angemeldet worden ist, seinen Sitz hat, Befreiung erteilen. Die Befreiung soll nur Staatenlosen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland und Angehörigen solcher Staaten erteilt werden, deren Behörden keine Ehefähigkeitszeugnisse im Sinne des Absatzes 1 ausstellen. In besonderen Fällen darf sie auch Angehörigen anderer Staaten erteilt werden. Die Befreiung gilt nur für die Dauer von sechs Monaten.

IV. Eheschließung

§ 1310

(1) Die Ehe wird nur dadurch geschlossen, daß die Eheschließenden vor dem Standesbeamten erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.

(2) Als Standesbeamter gilt auch, wer, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausgeübt und die Ehe in das Heiratsbuch eingetragen hat.

(3) Eine Ehe gilt auch dann als geschlossen, wenn die Ehegatten erklärt haben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, der Standesbeamte die Ehe in das Heiratsbuch oder in das Familienbuch eingetragen hat und die Ehegatten nach der Eintragung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens fünf Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt haben. Einer Eintragung nach Satz 1 steht es gleich, wenn der Standesbeamte ein Kind der Ehegatten als ihr eheliches Kind in ein Personenstandsbuch eingetragen hat oder wenn er von den Ehegatten eine familienrechtliche Erklärung, die zu ihrer Wirksamkeit eine bestehende Ehe voraussetzt, entgegengenommen und den Ehegatten hierüber eine in Rechtsvorschriften vorgesehene Bescheinigung erteilt hat.

§ 1311

Die Eheschließenden müssen die Erklärungen nach § 1310 Abs. 1 persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit abgeben. Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden.

§ 1312

(1) Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen die Eheschließenden einzeln befragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Eheschließenden diese Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie nunmehr kraft Gesetzes rechtmäßig verbundene Eheleute sind.

(2) Der Standesbeamte soll die Eheschließung in das Heiratsbuch eintragen.

Dritter Titel. Aufhebung der Ehe

§ 1313

Eine Ehe kann nur durch gerichtliches Urteil auf Antrag aufgehoben werden. Die Ehe ist mit der Rechtskraft des Urteils aufgelöst. Die Voraussetzungen, unter denen die Aufhebung begehrt werden kann, ergeben sich aus den folgenden Vorschriften.

§ 1314

(1) Eine Ehe kann aufgehoben werden, wenn sie entgegen den Vorschriften der §§ 1303 bis 1307, 1311 geschlossen worden ist.

(2) Eine Ehe kann ferner aufgehoben werden, wenn ein Ehegatte

1. sich bei der Eheschließung im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befand;
2. bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handelt;
3. zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten; dies gilt nicht, wenn die Täuschung Vermögensverhältnisse betrifft oder von einem Dritten ohne Wissen des anderen Ehegatten verübt worden ist,
4. zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

§ 1315

(1) Eine Aufhebung der Ehe ist ausgeschlossen

1. bei Verstoß gegen § 1303, wenn die Voraussetzungen des § 1303 Abs. 2 bei der Eheschließung vorlagen und das Vormundschaftsgericht, solange der Ehegatte nicht volljährig ist, die Eheschließung genehmigt oder wenn der Ehegatte, nachdem er volljährig geworden ist, zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will (Bestätigung);
2. bei Verstoß gegen § 1304, wenn der Ehegatte nach Wegfall der Geschäftsunfähigkeit zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will (Bestätigung);
3. im Falle des § 1314 Abs. 2 Nr. 1, wenn der Ehegatte nach Wegfall der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistestätigkeit zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will (Bestätigung);
4. in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, wenn der Ehegatte nach Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung oder nach Aufhören der Zwangslage zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will (Bestätigung).

Die Bestätigung eines Geschäftsunfähigen ist unwirksam. Die Bestätigung eines Minderjährigen bedarf bei Verstoß gegen § 1304 und im Falle des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; verweigert der gesetzliche Vertreter die Zustimmung ohne triftige Gründe, gilt § 1305 Abs. 3 entsprechend.

(2) Eine Aufhebung der Ehe ist ferner ausgeschlossen

1. bei Verstoß gegen § 1305, wenn der gesetzliche Vertreter die Ehe genehmigt oder der Ehegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will. Verweigert der gesetzliche Vertreter die Genehmigung ohne triftige Gründe, gilt § 1305 Abs. 3 entsprechend;
2. bei Verstoß gegen § 1306, wenn vor der Schließung der neuen Ehe die Scheidung oder Aufhebung der früheren Ehe ausgesprochen ist

und dieser Ausspruch nach der Schließung der neuen Ehe rechtskräftig wird;

3. bei Verstoß gegen § 1311, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre als Ehegatten miteinander gelebt haben, es sei denn, daß bei Ablauf der fünf Jahre oder zur Zeit des Todes die Aufhebung beantragt ist.

§ 1316

(1) Antragsberechtigt ist

1. bei Verstoß gegen die §§ 1303, 1304, 1306, 1307, 1311 sowie in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 jeder Ehegatte, die zuständige Verwaltungsbehörde und in den Fällen des § 1306 auch die dritte Person. Die zuständige Verwaltungsbehörde wird durch Rechtsverordnung der Landesregierungen bestimmt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen;
2. bei Verstoß gegen § 1305 sowie in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 der dort genannte Ehegatte.

(2) Der Antrag kann für einen geschäftsunfähigen Ehegatten und bei Verstoß gegen § 1305 für einen minderjährigen Ehegatten nur von seinem gesetzlichen Vertreter gestellt werden. In den übrigen Fällen kann ein minderjähriger Ehegatte den Antrag nur selbst stellen; er bedarf dazu nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(3) Bei Verstoß gegen die §§ 1304, 1306, 1307 sowie in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 soll die zuständige Verwaltungsbehörde den Antrag stellen, wenn nicht die Aufhebung der Ehe für einen Ehegatten oder für die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder eine so schwere Härte darstellen würde, daß die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint.

§ 1317

(1) Der Antrag kann bei Verstoß gegen § 1305 sowie in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 nur binnen eines Jahres gestellt werden. Die Frist beginnt

1. bei Verstoß gegen § 1305 mit dem Zeitpunkt, in welchem dem gesetzlichen Vertreter die Eingehung der Ehe bekannt wird oder der Ehegatte volljährig wird;
2. in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 mit der Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung oder mit dem Aufhören der Zwangslage; für den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen oder minderjährigen Ehegatten beginnt die Frist jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ihm die den Fristbeginn begründenden Umstände bekannt werden, für einen minderjährigen Ehegatten nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit.

Auf den Lauf der Frist sind die §§ 203, 206 Abs. 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Hat der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten den Antrag nicht rechtzeitig gestellt, so kann der Ehegatte selbst innerhalb von sechs Monaten nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit den Antrag stellen.

§ 1318

(1) Die Folgen der Aufhebung einer Ehe bestimmen sich nach den Vorschriften über die Scheidung.

(2) Hat ein Ehegatte bei Verstoß gegen die §§ 1303 bis 1307, 1311 oder in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 und 2 die Aufhebbarkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt oder ist in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 3, 4 die Täuschung oder Drohung von ihm oder mit seinem Wissen verübt worden, so kann der andere Ehegatte ihm gegenüber binnen sechs Monaten nach der Rechtskraft des Aufhebungsurteils erklären, daß die für den Fall der Scheidung vorgesehenen vermögensrechtlichen Folgen für die Zukunft ausgeschlossen sein sollen. Gibt er eine solche Erklärung ab, findet insoweit Absatz 1 keine Anwendung. Hat bei Verstoß gegen die §§ 1305 bis 1307, 1311 auch der andere Ehegatte die Aufhebbarkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt, so steht ihm das in Satz 1 vorgesehene Recht nicht zu.

(3) Bei Verstoß gegen § 1306 stehen dem Ehegatten, der die Aufhebbarkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt hat, Ansprüche auf Unterhalt und Versorgungsausgleich nicht zu, soweit diese Ansprüche entsprechende Ansprüche des Dritten beeinträchtigen würden.

Vierter Titel.

Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung

§ 1319

(1) Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb aufhebbar, weil der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat.

(2) Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung aufgehoben wird.

§ 1320

(1) Lebt der für tot erklärte Ehegatte noch, so kann sein früherer Ehegatte die Aufhebung der neuen Ehe begehren, es sei denn, daß er bei der Eheschließung wußte, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat. Die Aufhebung kann nur binnen eines Jahres begehrt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Ehegatte aus der früheren Ehe Kenntnis davon erlangt hat, daß der für tot er-

klärte Ehegatte noch lebt. § 1317 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Folgen der Aufhebung bestimmen sich nach § 1318 Abs. 1. Hat der Ehegatte, demgegenüber die Aufhebung der Ehe beantragt wird, bei der Eheschließung gewußt, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat, so findet § 1318 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung."

3. In § 1355 Abs. 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Haben die Ehegatten die Ehe im Ausland geschlossen, so endet die in Satz 2 bestimmte Frist nicht vor Ablauf eines Jahres nach Rückkehr in das Inland. Sind die Ehegatten Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes geworden, so können sie unbeschadet der Frist nach Satz 2 binnen eines Jahres gegenüber dem Standesbeamten einen Ehenamen nach Absatz 2 bestimmen oder, falls ein gemeinsamer Familienname bereits geführt wird, den Ehenamen neu bestimmen; die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden.“

4. § 1379 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Hat ein Ehegatte die Scheidung oder die Aufhebung der Ehe beantragt, gilt Absatz 1 entsprechend.“

5. § 1389 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1389

Ist die Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns erhoben oder der Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe gestellt, so kann ein Ehegatte Sicherheitsleistung verlangen, wenn wegen des Verhaltens des anderen Ehegatten zu besorgen ist, daß seine Rechte auf den künftigen Ausgleich des Zugewinns erheblich gefährdet werden.“

6. § 1390 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Ist die Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns oder der Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe gestellt, so kann ein Ehegatte von dem Dritten Sicherheitsleistung wegen der ihm nach den Absätzen 1 und 2 zustehenden Ansprüche verlangen.“

7. § 1509 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das gleiche gilt, wenn der Ehegatte berechtigt ist, die Aufhebung der Ehe zu beantragen, und den Antrag gestellt hat.“

8. In § 1591 Abs. 1 Satz 1 werden der Strichpunkt und die Worte „dies gilt auch, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird“ gestrichen.

9. In § 1593 werden die Worte „oder nach Nichtigerklärung der Ehe“ gestrichen.

10. In § 1610 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „oder ihre Ehe für nichtig erklärt worden ist“ gestrichen.

11. § 1671 Abs. 6 wird gestrichen.

12. In § 1719 Satz 1 werden der Strichpunkt und die Worte „dies gilt auch, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird“ gestrichen.

13. In § 1766 wird Satz 2 gestrichen.

14. § 1933 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das gleiche gilt, wenn der Erblasser berechtigt war, die Aufhebung der Ehe zu beantragen, und den Antrag gestellt hatte.“

15. § 2077 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „nichtig oder wenn sie“ gestrichen.

- b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Das gleiche gilt, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes berechtigt war, die Aufhebung der Ehe zu beantragen, und den Antrag gestellt hatte.“

Artikel 2

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Der Zweite Abschnitt und sein Unterabschnitt a erhalten folgende Überschriften:

„Zweiter Abschnitt
Eheschließung, Heiratsbuch und Familienbuch“

„a) Eheschließung“

2. § 3 wird aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Die Verlobten haben die beabsichtigte Eheschließung bei einem der Standesbeamten anzu-melden, die nach § 6 Abs. 2 oder Abs. 3 für die Eheschließung zuständig sind.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „bei der Bestellung des Aufgebots“ durch die Worte „bei der Anmeldung der Eheschließung“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Standesbeamte hat zu prüfen, ob der Eheschließung ein Ehehindernis entgegensteht.“

- c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Hat ein Verlobter ein Kind, für dessen Vermögen er zu sorgen hat oder das unter seiner Vormundschaft steht, oder lebt er mit einem minderjährigen oder bevormundeten Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft, so hat der Standesbeamte dem Vormundschaftsgericht die Eheschließung mitzuteilen.“

5. § 5 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 5 a

Will ein Verlobter von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses befreit werden, so hat der Standesbeamte den Antrag entgegenzunehmen und die Entscheidung vorzubereiten; hierbei hat er alle Nachweise zu fordern, die für die Eheschließung erbracht werden müssen. Auch kann er eine Versicherung an Eides Statt über Tatsachen, die für die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses erheblich sind, verlangen.“

6. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

(1) Stellt der Standesbeamte ein Ebehindernis nicht fest, so teilt er den Verlobten mit, daß er die Eheschließung vornehmen kann. Sind seit der Mitteilung an die Verlobten mehr als sechs Monate vergangen, ohne daß die Ehe geschlossen wurde, so bedarf die Eheschließung erneut der Anmeldung (§ 4) und der Prüfung der Voraussetzungen für die Eheschließung (§ 5). Vor der Eheschließung soll der Standesbeamte die Verlobten befragen, ob sie einen Ehenamen bestimmen wollen.

(2) Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

(3) Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist für die Eheschließung der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin oder der Hauptstandesämter in München, Baden-Baden und Hamburg zuständig.

(4) Wollen die Verlobten vor einem Standesbeamten heiraten, der für die Eheschließung nicht zuständig ist, so bescheinigt der zuständige Standesbeamte in der von ihm auszustellenden Ermächtigung zur Vornahme der Eheschließung, daß bei der Prüfung nach § 5 kein Ebehindernis festgestellt worden ist.

(5) Wollen die Verlobten vor einem Standesbeamten heiraten, der für die Eheschließung zwar zuständig ist, bei dem die Eheschließung aber nicht angemeldet worden ist, so bescheinigt der Standesbeamte, der die Anmeldung entgegengenommen hat, daß bei der Prüfung nach § 5 kein Ebehindernis festgestellt worden ist.“

7. In § 7 Satz 1 wird der Satzteil vor dem ersten Komma wie folgt gefaßt:

„Soll die Ehe wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten ohne abschließende Prüfung nach § 5 geschlossen werden“.

8. § 7 a wird aufgehoben.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Haben die Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so wird das Familienbuch von dem zuletzt zuständigen Standesbeamten fortgeführt.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben. Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

c) In dem neuen Absatz 3 wird in Satz 2 die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

d) In dem neuen Absatz 4 werden die Worte „geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt“ durch die Worte „geschieden oder aufgehoben“ ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummer 3 gestrichen. Die Nummern 4 bis 9 werden die Nummern 3 bis 8.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 6 oder Nr. 7“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 5 oder Nr. 6“ ersetzt.

11. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist im Fall der Nummer 1 ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben, so sind die sich aus dem Geburtseintrag ergebenden Angaben über das Kind nur einzutragen, wenn die Ehegatten dies wünschen; die Eintragung ist mit dem Vermerk zu versehen, daß das Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben ist.“

12. § 15 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden ersetzt

aa) die Angabe „§ 13 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 4“,

bb) die Worte „der Scheidung, der Aufhebung oder der Nichtigerklärung“ durch die Worte „der Scheidung oder der Aufhebung“.

13. Dem § 16 wird folgender Satz angefügt:

„Ist ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben, so muß die Anzeige spätestens am folgenden Werktag erstattet werden.“

14. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben, so werden nur die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 vorgeschriebenen Angaben und der Vermerk eingetragen, daß das Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben ist. Auf Wunsch einer Person, der bei Lebendgeburt des Kindes die Personensorge zugestanden hätte, sind auch Angaben nach Absatz 1 Nr. 4 einzutragen. Sind die Eltern verheiratet und führen sie keinen Ehenamen, kann ein Familienname für das Kind nur eingetragen werden, wenn sich die Eltern auf den Namen eines Elternteils einigen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

15. § 24 wird aufgehoben.
16. In § 68 Abs. 1 wird die Angabe „24,“ gestrichen.
17. § 69 b wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 werden der Strichpunkt und die Worte „der Standesbeamte kann vom Ehehindernis der Wartezeit befreien“ gestrichen.
 - Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) Absatz 1 Satz 1 und die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, dessen ein Staatenloser, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Eheschließung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bedarf.“
18. In § 70 Nr. 9 werden die Worte „das Aufgebot“ durch die Worte „die Anmeldung der Eheschließung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 93 a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder für nichtig erklärt“ gestrichen.
 - Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „Das Gericht kann die Kosten nach billigem Ermessen anderweitig verteilen, wenn eine Kostenverteilung nach Satz 1 einen der Ehegatten in seiner Lebensführung unverhältnismäßig beeinträchtigen würde oder wenn eine solche Kostenverteilung im Hinblick darauf als unbillig erscheint, daß bei der Eheschließung ein Ehegatte allein die Aufhebbarkeit der Ehe gekannt hat oder ein Ehegatte durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung seitens des anderen Ehegatten oder mit dessen Wissen zur Eingehung der Ehe bestimmt worden ist.“
 - Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
 „(4) Wird eine Ehe auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde oder bei Verstoß gegen § 1306 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Antrag des Dritten aufgehoben, so ist Absatz 3 nicht anzuwenden.“
2. § 151 wird aufgehoben.
3. § 152 wird wie folgt gefaßt:

„ § 152

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob eine Ehe aufhebbar ist, und ist die Aufhebung beantragt, so hat das Gericht auf Antrag das Verfahren auszusetzen. Ist das Verfahren über die Aufhebung erledigt, so findet die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens statt.“

4. In § 155 wird die Angabe „§§ 151 bis 153“ durch die Angabe „§§ 152, 153“ ersetzt.
5. In § 606 Abs. 1 Satz 1 werden das Komma und die Worte „Aufhebung oder Nichtigerklärung“ durch die Worte „oder Aufhebung“ ersetzt.
6. § 607 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
 „dies gilt jedoch insoweit nicht, als bei Verstoß gegen § 1305 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur sein gesetzlicher Vertreter die Aufhebung der Ehe beantragen kann.“
 - In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Scheidungsantrag oder die Aufhebungsklage“ durch die Worte „Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe“ ersetzt.
7. In den §§ 620 f. wird das Wort „Scheidungsantrag“ durch die Worte „Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe“ ersetzt.
8. Der Vierte Titel im Ersten Abschnitt des Sechsten Buches wird wie folgt gefaßt:

„Vierter Titel. Verfahren auf Aufhebung einer Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe

§ 631

(1) Für das Verfahren auf Aufhebung einer Ehe gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

(2) Das Verfahren wird durch Einreichung einer Antragschrift anhängig. § 622 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 gilt entsprechend. Wird in demselben Verfahren Aufhebung und Scheidung beantragt, und sind beide Anträge begründet, so ist nur auf Aufhebung der Ehe zu erkennen.

(3) Beantragt die zuständige Verwaltungsbehörde oder bei Verstoß gegen § 1306 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Dritte die Aufhebung der Ehe, so ist der Antrag gegen beide Ehegatten zu richten.

(4) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann in den Fällen des § 1316 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch wenn sie den Antrag nicht gestellt hat, das Verfahren betreiben, insbesondere selbständig Anträge stellen oder Rechtsmittel einlegen.

(5) In den Fällen, in denen die als Partei auftretende zuständige Verwaltungsbehörde unterliegt, ist die Staatskasse zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten nach den Vorschriften der §§ 91 bis 107 zu verurteilen.

§ 632

(1) Für eine Klage, welche die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstand hat, gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

(2) Eine Widerklage ist nur statthaft, wenn sie eine Feststellungsklage der in Absatz 1 bezeichneten Art ist.

(3) § 631 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Das Versäumnisurteil gegen den im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Kläger ist dahin zu erlassen, daß die Klage als zurückgenommen gilt.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 44 a Abs. 1 wird das Wort „Schwägerschaft“ durch die Worte „der durch die Annahme als Kind begründeten Verwandtschaft in der Seitenlinie“ ersetzt.
2. § 49 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Vormundschaftsgericht hört das Jugendamt vor einer Entscheidung nach folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

 - a) Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit (§ 1303 Abs. 2),
 - b) Ersetzung der Einwilligung oder Genehmigung zur Eheschließung (§ 1305 Abs. 3, § 1315 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2) oder der Zustimmung zur Bestätigung der Ehe (§ 1315 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz),
 - c) Anfechtung der Ehelichkeit und der Anerkennung (§ 1597 Abs. 1 und 3, § 1600k Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3),
 - d) Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson (§ 1630 Abs. 3),
 - e) Unterstützung der Eltern bei der Ausübung der Personensorge (§ 1631 Abs. 3),
 - f) Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist (§§ 1631 b, 1705, 1800, 1915),
 - g) Herausgabe des Kindes, Bestimmung des Umgangs, Wegnahme von der Pflegeperson (§ 1632),
 - h) Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666),
 - i) Ruhen der elterlichen Sorge (§ 1678 Abs. 2),
 - j) Entziehung der elterlichen Sorge (§ 1680),
 - k) elterliche Sorge nach Tod eines Elternteils (§ 1681 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1),
 - l) Nichteintritt, Aufhebung oder Beschränkung der gesetzlichen Amtspflegschaft (§ 1707),
 - m) persönlicher Umgang des Vaters mit dem nicht-ehelichen Kind (§ 1711 Abs. 2),
 - n) Ehelicherklärung (§§ 1723, 1727, 1738 Abs. 2 und § 1740 a),
 - o) Annahme als Kind (§ 1741), sofern das Jugendamt nicht eine gutachtliche Äußerung nach § 56 d abgegeben hat, Aufhebung des Annahmeverhältnisses (§§ 1760 und 1763) und Rückübertragung der elterlichen Sorge (§ 1751 Abs. 2, § 1764 Abs. 4).“

Artikel 5

Änderung des Rechtspflegergesetzes

In § 14 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, werden die Nummern 12, 14 und 18 wie folgt gefaßt:

- „12. Die Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder des Personensorgeberechtigten zur Eheschließung (§ 1305 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Ersetzung der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nach erfolgter Eheschließung (§ 1315 Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie die Ersetzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Bestätigung der Ehe (§ 1315 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs);“
- „14. Die Genehmigung für den Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe durch den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten (§ 607 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung);“
- „18. Die Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit (§ 1303 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Genehmigung einer ohne diese Befreiung vorgenommenen Eheschließung (§ 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und die Befreiung vom Eheverbot der durch die Annahme als Kind begründeten Verwandtschaft in der Seitenlinie (§ 1308 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);“

Artikel 6

Änderungen der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 94 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. für die Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder des Personensorgeberechtigten zur Eingehung der Ehe, für die Ersetzung der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nach erfolgter Eheschließung sowie für die Ersetzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Bestätigung der Ehe; für die Ersetzung der Einwilligung, der Genehmigung oder der Zustimmung eines Vormundes oder Pflegers wird eine Gebühr nicht erhoben.“
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist nur der Elternteil, der heiraten will, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 nur der Elternteil, dessen Einwilligung, Genehmigung oder Zustimmung er setzt wird, zahlungspflichtig.“

2. § 97 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. für Entscheidungen, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten oder früherer Ehegatten zueinander oder das eheliche Güterrecht betreffen;“

3. In § 97a werden die Überschrift und Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„§ 97a

Befreiung vom Eheerfordernis der Volljährigkeit und vom Eheverbot der durch die Annahme als Kind begründeten Verwandtschaft.

(1) Die volle Gebühr wird erhoben für die Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit und vom Eheverbot der durch die Annahme als Kind begründeten Verwandtschaft in der Seitenlinie (§ 1303 Abs. 2 und § 1308 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).“

4. In § 99 werden in der Überschrift das Komma und das Wort „Nichtigerklärung“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Kosten im Bereich der Justizverwaltung

Die Verordnung über die Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „nach Nummer 5“ durch die Angabe „nach den Nummern 5 und 6“ ersetzt.
- In § 9 Nr. 6 werden die Worte „in Ehe- und Kindersachen sowie“ gestrichen.
- Nach Nummer 5 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Justizverwaltungskostenordnung) wird angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühren
„6	Befreiung von der Beibringung des Ehesfähigkeitszeugnisses (§ 1309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)	20 bis 600 DM“

Artikel 8

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt gefaßt:

- In § 33 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Kläger in Ehesachen oder“ durch die Worte „Antragsteller in Ehesachen oder Kläger“ ersetzt.
- In § 36 Abs. 2 werden die Worte „eine Klage“ durch die Worte „ein Verfahren“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Familienrechtsänderungsgesetzes

Artikel 7 § 1 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Familienrechtsänderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„die Justizverwaltung kann den Nachweis verlangen, daß die Eheschließung angemeldet ist.“

Artikel 10

Änderung der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats

Die Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats (Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz)“ gestrichen.
- In § 25 werden die Worte „oder für nichtig erklärt“ gestrichen.

Artikel 11

Änderung des Konsulargesetzes

In § 8 Abs. 1 Satz 2 des Konsulargesetzes vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, werden die Worte „des Ehegesetzes“ durch die Worte „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ sowie die Worte „das Aufgebot“ durch die Worte „die Anmeldung der Eheschließung“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Transsexuellengesetzes

Das Transsexuellengesetz vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

- In § 5 Abs. 3 werden der Strichpunkt und die Worte „gleiches gilt für den Eintrag einer Totgeburt“ gestrichen.
- § 7 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 13 des Ehegesetzes“ durch die Angabe „§ 1310 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „bei einer Totgeburt in das Sterbebuch“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

Artikel 13**Aufhebung von Vorschriften**

Es werden aufgehoben:

1. Das Ehegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-1, veröffentlichten Fassung, das zuletzt durch . . . geändert worden ist;
2. die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und Ehescheidung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch . . . geändert worden ist;
3. die Verordnung zur Ausführung des Ehegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch . . . geändert worden ist;
4. Artikel 5 Abschnitt VI §§ 12 bis 16, 17 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 555 zur Angleichung des saarländischen Rechts an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, des Zivil- und Strafverfahrens und des bürgerlichen Rechts (Rechtsangleichungsgesetz – RAG) vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1667).

Artikel 14**Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

In das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten Fassung, das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird folgender Artikel 223 eingefügt:

„Artikel 223

Überleitungsvorschrift zum Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] zur Neuordnung des Eheschließungsrechts

(1) Die Aufhebung einer vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß seinem Artikel 15 Abs. 2] geschlossenen Ehe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe nach dem bis dahin geltenden Recht nicht hätte aufgehoben oder für nichtig erklärt werden können.

(2) Ist vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß seinem Artikel 15 Abs. 2] die Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage erhoben worden, so bleibt für die Voraussetzungen und Folgen der Nichtigkeit oder Aufhebung sowie für das Verfahren das bis dahin geltende Recht maßgebend.

(3) Im übrigen finden auf die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß seinem Artikel 15 Abs. 2] geschlossenen Ehen die Vorschriften in ihrer ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 15 Abs. 2] geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 15**Übergangsregelung****§ 1**

Für Ehegatten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem in § 1355 Abs. 3 Satz 4 BGB bezeichneten Personenkreis angehören und noch keine Erklärung nach § 1355 Abs. 2 BGB abgegeben haben, endet die Frist für die Bestimmung oder Neubestimmung eines Ehenamens nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

Befindet sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Familienbuch von Ehegatten, die keinen gemeinsamen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, bei einem anderen als dem nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Personenstandsgesetzes zuständigen Standesbeamten, so kann das Familienbuch bei diesem Standesbeamten so lange verbleiben, bis ein Ehegatte die Abgabe an den zuständigen Standesbeamten verlangt, eine Eintragung in das Familienbuch erforderlich wird oder der zuständige Standesbeamte das Familienbuch anfordert.

§ 3

Für ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Sterbepbuch eingetragenes totgeborenes oder in der Geburt verstorbenes Kind sind auf Antrag einer Person, der bei Lebendgeburt des Kindes die Personensorge zugestanden hätte, durch Randvermerk Vor- und Familiennamen einzutragen; § 15 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 Satz 3 des Personenstandsgesetzes gelten entsprechend. Der Antrag ist binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Standesbeamten zu stellen, der das Sterbepbuch führt.

§ 4

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Artikels Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel 16**Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 Nr. 2 tritt insoweit am Tage nach der Verkündung in Kraft, als die Landesregierungen in § 1316 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde durch Rechtsverordnung ermächtigt werden.

(2) Artikel 15 § 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden fünften Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht ist im Zusammenhang mit dem Anschluß Österreichs 1938 aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch herausgelöst und für das gesamte Reichsgebiet einheitlich im Ehegesetz neu geregelt worden. Dieses Gesetz wurde, mit Ausnahme der Vorschriften, die als nationalsozialistisches Unrecht anzusehen waren, fast wortgleich als Gesetz des Kontrollrates vom 20. Februar 1946 neu erlassen.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde 1976 mit dem Ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG, vom 14. Juni 1976, BGBl. I S. 1421) das Scheidungsrecht des Ehegesetzes abgelöst und wieder in das BGB eingestellt. Das Recht der Eheschließung einschließlich seiner Regelungen über die Aufhebung und Nichtigkeitserklärung einer Ehe sollte in einem zweiten Schritt überarbeitet werden. Die Eherechtskommission hatte hierfür bereits im Jahre 1972 Vorschläge unterbreitet. Zu einem Regierungsentwurf für eine Reform des Eheschließungsrechts kam es jedoch wegen anderer vordringlicher Aufgaben nicht.

In der DDR wurde das Kontrollratsgesetz 1955 durch die Verordnung über die Eheschließung und Eheauflösung abgelöst. Diese Verordnung ist in das Familiengesetzbuch von 1965 eingeflossen. Bei den Verhandlungen zum Einigungsvertrag bestand Übereinstimmung, daß das Ehegesetz lediglich vorläufig und mit dem Ziel in die neuen Länder übergeleitet werden sollte, alsbald durch ein neues Eheschließungsrecht abgelöst zu werden.

Der gegenwärtige Rechtszustand erscheint unbefriedigend. Die Aufteilung des Eherechts in das wieder im BGB geregelte Scheidungsrecht einerseits und das im Ehegesetz geregelte Recht der Eheschließung sowie der Nichtigkeit und Aufhebbarkeit der Ehe andererseits ist unübersichtlich. Ein wesentlicher Teil der Vorschriften, die insbesondere die Verwaltung, aber auch die Rechtspflege belasten, ist nicht mehr erforderlich. Mit dem vorliegenden Entwurf wird vorgeschlagen, das Eheschließungsrecht an die veränderten Verhältnisse anzupassen, die Eheschließung von unnötigem Verwaltungsaufwand zu befreien und das solchermäßen gestraffte Eheschließungsrecht in das BGB zurückzuführen. Im einzelnen läßt der Entwurf sich von folgenden Überlegungen leiten:

1. Abschaffung des Aufgebots

Nach geltendem Recht soll jeder Eheschließung im Inland ein Aufgebot vorhergehen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 EheG). Durch den öffentlichen Aushang des Aufgebots werden Dritte aufgefordert, etwaige rechtliche Hindernisse zu melden, die der beabsichtigten Eheschließung entgegenstehen. Diese Funktion erfüllt das Aufgebot heute vor allem in Städten und große-

ren Gemeinden nicht mehr. Es wird von der Bevölkerung kaum noch zur Kenntnis genommen. Der Entwurf schlägt daher vor, das Aufgebot abzuschaffen. Er entspricht damit zugleich einer nachdrücklichen Forderung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und der unabhängigen Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes.

2. Einschränkung der Eheverbote

Der Entwurf empfiehlt, das Eheverbot der Schwägerschaft (§ 4 EheG) zu beseitigen. Von diesem Verbot wird in der Praxis bereits sehr weitgehend Befreiung erteilt; die Nichtigkeit einer Verschwägertenehe kann zudem nur geltend gemacht werden, wenn die Befreiung auch nicht nachträglich bewilligt wurde (§ 21 EheG). Inhaltlich läßt sich dieses Eheverbot weder aus medizinischen noch aus erbbiologischen Gründen rechtfertigen.

Das Eheverbot der Wartezeit (§ 8 EheG) ist bereits nach geltendem Recht nicht sanktionsbewehrt: Eine verbotswidrig vor Ablauf der Wartezeit geschlossene Ehe kann weder für nichtig erklärt noch aufgehoben werden. Das Verbot hat darüber hinaus – da von ihm fast ausnahmslos Befreiung erteilt wird – praktisch keine Bedeutung. Der Sinn des Verbots, konkurrierende Ehelichkeitsvermutungen von vornherein auszuschließen, ist zudem durch § 1600 BGB weitgehend obsolet geworden: Diese Vorschrift statuiert einen Vorrang der für die Zweitehe sprechenden Ehelichkeitsvermutung, wenn ein Kind innerhalb von 302 Tagen nach Auflösung der ersten Ehe seiner Mutter, zugleich aber nach Eingehung einer neuen Ehe durch die Mutter geboren wird.

Das Eheverbot des fehlenden Auseinandersetzungszeugnisses (§ 9 EheG) ist vom geltenden Recht ebenfalls sanktionslos gestellt und darüber hinaus inhaltlich zu weitgehend. Wirtschaftlichen Nachteilen für ein Kind oder einen Abkömmling infolge der Eheschließung kann schon durch eine Anzeige des Standesbeamten gegenüber dem Vormundschaftsgericht begegnet werden; dem Vormundschaftsgericht wird auf diese Weise die Möglichkeit eröffnet, erforderliche Schutzmaßnahmen zugunsten des Kindes zu treffen.

3. Vereinheitlichung der Rechtsfolgen bei fehlerhafter Eheschließung

Das geltende Recht sieht zwei Wege vor, eine fehlerhaft zustande gekommene Ehe wieder zu beenden:

Einerseits kann die Ehe beim Vorliegen bestimmter „Nichtigkeitsgründe“ mit Wirkung ex tunc durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt, andererseits kann sie beim Vorliegen bestimmter „Aufhebungsgründe“ durch gerichtliches Urteil mit Wirkung ex

nunc aufgehoben werden. Das Scheidungsrecht wird durch diese Sonderregelungen für anfängliche Ehemängel verdrängt.

Diese „Zweispurigkeit“ der Möglichkeiten zur Beseitigung einer fehlerhaft zustande gekommenen Ehe erschwert die Überschaubarkeit und Handhabbarkeit des geltenden Rechts. Sie vermag auch in der Sache nicht zu überzeugen. Die zur Rechtfertigung des bestehenden Rechts angeführte Unterscheidung von Nichtigkeitsgründen, die auf einer Verletzung öffentlicher Interessen beruhen, und Aufhebungsgründen, die vorrangig den Belangen des einzelnen Ehegatten Rechnung tragen, ist im einzelnen angreifbar. Vor allem aber ist das der Nichtigkeit zugrundeliegende Prinzip rückwirkender Beseitigung der Ehwirkungen bereits „durch eine Fülle von Ausnahmen durchbrochen und praktisch aufgehoben“ (Münchener Kommentar/Müller-Gindullis, 1. Auflage 1978, Rn. 1 zu § 26 EheG). Insbesondere bestimmt § 26 Abs. 1 EheG, daß die vermögensrechtlichen Folgen der Nichtigkeit einer Ehe sich – ebenso wie die der Aufhebung – nach den Vorschriften über die Scheidung bestimmen; auch bleiben die in der nichtigen Ehe geborenen Kinder ehelich. Vermögens- wie kindschaftsrechtlich wird damit die Ehe – ähnlich wie andere in Vollzug gesetzte Dauerrechtsverhältnisse – auch bei anfänglichen Mängeln nur mit Wirkung für die Zukunft beendet. Es erscheint geboten, in Anpassung an das tatsächlich geltende Regel-Ausnahme-Verhältnis künftig allein die Aufhebung als Weg zur Beendigung einer anfänglich fehlerhaften Ehe mit Wirkung ex nunc vorzusehen.

4. Vereinfachungen bei Eheschließungen mit Auslandsbezug

Nach dem geltenden Recht soll ein Ausländer eine Ehe nicht eingehen, bevor er ein Zeugnis der inneren Behörde seines Heimatlandes darüber beigebracht hat, daß der Eheschließung ein in den Gesetzen des Heimatlandes begründetes Ehehindernis nicht entgegensteht; kann ein solches Ehefähigkeitszeugnis nicht beschafft werden, muß der zuständige Oberlandesgerichtspräsident von dieser Vorschrift Befreiung erteilen (§ 10 EheG).

Der Entwurf behält diese Regelung im Grundsatz bei, faßt sie jedoch im einzelnen neu, um unnötigen Verwaltungsaufwand und Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich bei der Anwendung des geltenden Rechts ergeben haben. So soll ein Ehefähigkeitszeugnis – und ggf. ein Befreiungsverfahren – nur noch dann erforderlich sein, wenn die Ehefähigkeit des Betroffenen sich grundsätzlich nach fremdem Recht bestimmt, der vom Erfordernis des Ehefähigkeitszeugnisses verfolgte Zweck einer Erleichterung der Prüfung dieses Heimatrechts also erreicht werden kann. Des weiteren sollen künftig auch Zeugnisse anerkannt werden, die von anderen als inneren Behörden der Heimatstaaten nach Maßgabe eines mit diesen geschlossenen Vertrages ausgestellt wurden, womit insoweit bislang erforderliche Befreiungen durch die Oberlandesgerichtspräsidenten entbehrlich werden. Deren Zuständigkeit wird im übrigen an die Zuständigkeit des Standesbeamten ange-

knüpft, was die Zusammenarbeit ortsnaher Behörden sicherstellt und die Verfahrensabläufe in der Praxis erleichtert. Schließlich soll das Erfordernis einer Zuständigkeitsbescheinigung des deutschen Konsuls für ausländische Ehefähigkeitszeugnisse als mittlerweile überflüssig gewordene Formalie entfallen.

5. Personenstandsrechtliche Behandlung totgeborener Kinder

Nach geltendem Recht werden totgeborene Kinder mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 g nur im Sterbebuch ohne Angabe eines Namens beurkundet.

Der Entwurf sieht die Eintragung eines totgeborenen Kindes im Geburtenbuch vor. Auf Wunsch einer Person, der bei Lebendgeburt des Kindes die Personensorge zugestanden hätte, sollen für das Kind auch Vor- und Familiennamen eingetragen werden. Der Geburtseintrag entspräche damit dem einer Lebendgeburt, bis auf den Zusatz, daß das Kind totgeboren wurde. Die vorgeschlagene Regelung trägt damit vielfach geäußerten Bedürfnissen der betroffenen Eltern Rechnung.

Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, ein totgeborenes Kind auf Wunsch der Eltern auch im Familienbuch einzutragen, führt den Gedanken konsequent fort, eine möglichst weitgehende beurkundungsrechtliche Gleichbehandlung mit lebendgeborenen Kindern zu erreichen.

Einer besonderen Vorschrift über die ebenfalls geforderte Eintragung totgeborener Kinder in das Stammbuch der Familie bedarf es bei der dem Entwurf zugrundeliegenden Konzeption nicht, da mit der Eintragung in das Geburtenbuch die Möglichkeit eröffnet wird, auch den Stammbuchvordruck für Geburten auszufüllen.

6. Kosten

Von den Regelungen des Entwurfs ist eine (kostenintensive) Mehrbelastung von Justiz und Verwaltung nicht zu besorgen; die vorgesehenen Vereinfachungen und Verfahrenserleichterungen dürften vielmehr – im einzelnen nicht quantifizierbare – Einsparungseffekte mit sich bringen.

Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da die vorgesehenen Regelungen die Wirtschaft und die Verbraucher nicht mit Kosten belasten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 1300)

Der Entwurf empfiehlt, § 1300 BGB als rechtspolitisch überholt zu streichen. Soweit im Einzelfall ein Bedürfnis für den Ersatz verminderter Heirataussichten oder

anderen immateriellen Schadens besteht, können Ersatzansprüche nach § 825 BGB geltend gemacht werden. Im übrigen ermöglicht die vorgeschlagene Streichung des § 1300 BGB den Rückgriff auf die allgemeinen Schadensersatzvorschriften der §§ 823 ff., § 847 BGB, wobei die von der Rechtsprechung herausgebildeten Grundsätze zum Schadensersatz wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen hinreichenden Rechtsschutz sicherstellen.

Zu Nummer 2 (Eingehung und Aufhebung der Ehe)

Zu dem Zweiten Titel – Eingehung der Ehe

Zu den §§ 1303 bis 1305 (Ehefähigkeit)

Die Vorschriften entsprechen den §§ 1 bis 3 EheG. Der Vormundschaftsrichter wird durch den sonst allgemein üblichen Begriff „Vormundschaftsgericht“ ersetzt. Der bislang – vgl. § 3 Abs. 3 EheG – verwendete Begriff des „Verlobten“ wird vom Entwurf in den § 1305 Abs. 3 BGB-E – und auch in die übrigen BGB-Vorschriften – nicht übernommen, weil er in diesem Zusammenhang entbehrlich erscheint, zumal der Eheschließung heute nicht mehr mit der früheren Selbstverständlichkeit eine formale Verlobung vorausgeht.

Zu den §§ 1306 bis 1308 (Eheverbote)

Die §§ 1306 bis 1308 BGB-E übernehmen sachlich unverändert die Eheverbote der Doppelehe, der Verwandtenehe und der Adoptivverwandtenehe des geltenden Rechts (§§ 4, 5 und 7 EheG).

Die sprachliche Änderung des § 1306 BGB-E gegenüber § 5 EheG dient der Klarstellung, daß das Verbot der Doppelehe einer Wiederholung der Eheschließung mit demselben Ehepartner bestehender Ehe nicht entgegensteht. Eine Wiederholung der Eheschließung kann angezeigt sein, wenn die Ehegatten berechnete Zweifel an der Gültigkeit oder an dem Fortbestand ihrer Ehe haben. Dieser Klarstellung dient bislang jeweils § 13 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 923, BGBl. III 404-2, 1. DVO EheG) und der in den Ländern der ehemals Britischen Zone geltenden Verordnung zur Ausführung des Ehegesetzes vom 12. Juli 1948 (Verordnungsblatt für die britische Zone S. 210 BGBl. III 404-4, AVO EheG – BZ –), sowie Artikel 5, Abschnitt VI, § 12 des Gesetzes Nr. 555 zur Angleichung des saarländischen Rechts an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, des Zivil- und Strafverfahrens und des bürgerlichen Rechts (Rechtsangleichungsgesetz – RAG) vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1667). Beide Verordnungen und die entsprechenden Vorschriften im saarländischen Rechtsangleichungsgesetz sollen nach dem Entwurf aufgehoben werden (vgl. Artikel 13 Nr. 2 bis 4).

Die Änderungen der Vorschriften über die Eheverbote der Verwandtenehe (§ 1307 BGB-E) und der Adoptivverwandtenehe (§ 1308 BGB-E) ergeben sich aus der Aufhebung des Eheverbots der Schwägerschaft (vgl. A Nummer 2) und einer redaktionellen Überarbeitung.

Zu § 1309 (Ehefähigkeitszeugnis)

§ 1309 BGB-E übernimmt die im geltenden § 10 EheG getroffenen Regelungen über das Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer mit zwei wesentlichen Modifikationen: Zum einen wird der Kreis der Personen, die vor der Eheschließung ein Ehefähigkeitszeugnis beizubringen haben, neu bestimmt. Zum anderen erlaubt § 1309 BGB-E künftig eine partielle Lockerung der an solche Zeugnisse gestellten Anforderungen.

Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift zufolge soll derjenige, der hinsichtlich der Voraussetzungen der Eheschließung und vorbehaltlich des Artikels 13 Abs. 2 EGBGB ausländischem Recht unterliegt, eine Ehe nicht eingehen, bevor er ein Zeugnis der inneren Behörde seines Heimatlandes darüber beigebracht hat, daß der Eheschließung ein in den Gesetzen des Heimatlandes begründetes Eehindernis nicht entgegensteht. Bislang gilt dies nach § 10 Abs. 1 EheG für „Ausländer“, was der Neuregelung im Kern entspricht, weil sich die Ehefähigkeit von Angehörigen fremder Staaten grundsätzlich nach deren Heimatrecht bestimmt (vgl. Artikel 13 Abs. 1 EGBGB). Ausländischem Recht unterliegt dabei ein Ausländer auch dann, wenn das anzuwendende Heimatrecht – etwa in Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Ausländers – auf das deutsche Recht zurückverweist. Der Standesbeamte hat dann zwar – im Eingebnis – die Voraussetzungen der Eheschließung auch in Ansehung des Ausländers anhand des deutschen Eherechts zu beurteilen (Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 EGBGB). Die – notwendig vorrangige – Frage, ob das ausländische Heimatrecht im Einzelfall auf das deutsche Recht zurückverweist, wird jedoch – nach § 1309 BGB-E nicht anders als bisher – von dem das Ehefähigkeitszeugnis erteilenden Heimatstaat beantwortet oder im Befreiungsverfahren geklärt.

Der im bisherigen § 10 Abs. 1 EheG verwandte und in § 15 1. DVO EheG, § 15 AVO EheG (BZ) und Artikel 5, Abschnitt VI § 13 des saarländischen Rechtsangleichungsgesetzes definierte Begriff des „Ausländers“ umfaßt jedoch auch solche Staatenlosen, Asylberechtigten und Flüchtlinge, deren Ehefähigkeit nach deutschem Recht zu beurteilen ist; insoweit wird die Anknüpfung des geltenden Rechts seinem Zweck nicht gerecht: Das Ehefähigkeitszeugnis soll dem Standesbeamten die Prüfung erleichtern, ob das Heimatrecht des Betroffenen die Eheschließung erlaubt; letztlich soll verhindert werden, daß eine Ehe geschlossen wird, die dem Heimatrecht des Betroffenen widerspricht und deshalb in seinem Heimatstaat möglicherweise nicht anerkannt wird. Dieser Regelungszweck läßt die Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses dann entbehrlich erscheinen, wenn die Ehefähigkeit des Betroffenen sich ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit nach deutschem Recht bestimmt. Dem trägt § 1309 Abs. 1 BGB-E dadurch Rechnung, daß es künftig in solchen Fällen der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses ausdrücklich nicht bedarf. Diese Neuregelung hat überwiegend klarstellende Funktion:

Eine sachliche Änderung ergibt sich nur hinsichtlich solcher Staatenloser, die ihren gewöhnlichen Aufent-

halt oder – mangels eines solchen – ihren Aufenthalt im Inland haben. Da sie nicht Deutsche sind, müssen sie nach § 10 Abs. 1 EheG grundsätzlich ein Ehefähigkeitszeugnis beibringen, was ihnen aber mangels Heimatstaat nicht möglich ist. Diese Staatenlosen müssen deshalb nach § 10 Abs. 2 EheG Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses beantragen (§ 170 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz – Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –, in der Fassung vom 31. Januar 1995, BAnz. Nr. 33a), obwohl sich ihr Personalstatut und damit ihre Ehefähigkeit gemäß Artikel 5 Abs. 2 EGBGB nach deutschem Recht bestimmt. Das deshalb vielfach als überflüssig kritisierte Befreiungsverfahren ist künftig entbehrlich, weil für den genannten Personenkreis künftig schon auf die Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses verzichtet wird.

Klarstellende und vereinfachende Funktion hat die Neuregelung für heimatlose Ausländer, Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, hilfsweise: Aufenthalt, im Inland haben. Insoweit bedarf es schon nach geltendem Recht der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses nicht (§ 166 Abs. 3 Nr. 2 DA). Dies ist sachgerecht, weil der genannte Personenkreis deutschem Personalstatut unterliegt, was sich für ausländische Flüchtlinge aus Artikel 1 des Gesetzes Nummer 23 der Alliierten Hohen Kommission über die Rechtsverhältnisse verschleppter Personen und Flüchtlinge (vom 17. März 1950, AHK-ABl. S. 140, in der Fassung des Gesetzes Nummer 48 vom 1. März 1951, AHK-ABl. S. 808), für Flüchtlinge im Sinne des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (vom 28. Juli 1951, BGBl. 1953 II S. 559) aus deren Artikel 12 und für Asylberechtigte aus § 2 Abs. 1 AsylVfG in Verbindung mit Artikel 12 der genannten Flüchtlingskonvention ergibt. In all diesen Fällen bestimmt sich mit dem Personalstatut auch die Ehefähigkeit nach deutschem Recht, weshalb die Einholung eines Ehefähigkeitszeugnisses zur Klärung der nach Heimatrecht zu stellenden Anforderungen funktionslos ist. Da aber das geltende Recht nicht auf das Personalstatut abstellt, ist die Herleitung des richtigen Ergebnisses bislang aufwendig und zum Teil nicht unproblematisch: Soweit der betroffene Personenkreis vom Gesetz Nummer 23 der AHK erfaßt wird, folgt die Unanwendbarkeit des § 10 EheG ausdrücklich aus dessen Artikel 4. Für heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (vom 25. April 1951, BGBl. I S. 269, BGBl. III 243-1, zuletzt geändert am 9. Juli 1990, BGBl. I S. 1354) fehlt eine solche Vorschrift, doch werden sie infolge sachlich gleicher Tatbestandsvoraussetzungen vom vorgenannten Gesetz miterfaßt, das damit auch für sie die Entbehrlichkeit des Ehefähigkeitszeugnisses ausdrücklich regelt. Eine dem Artikel 4 des Gesetzes Nummer 23 der AHK entsprechende Regelung trifft auch die Genfer Flüchtlingskonvention nicht; insoweit wird ergänzend der Nachweis des Status als Flüchtling im Sinne des Gesetzes Nummer 23 der AHK erforderlich, dessen Führung im einzelnen problematisch ist. Für Asylberechtigte ist schließlich streitig, inwieweit es – mangels aus-

drücklicher Regelung im Asylrecht – des zusätzlichen Nachweises der Flüchtlingseigenschaft bedarf. Die somit bestehenden Zweifelsfragen schneidet der Entwurf ab, indem er für das Erfordernis der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses – entsprechend dem Zweck dieses Erfordernisses – unmittelbar an das (ausländische Recht zur Anwendung berufende) Personalstatut anknüpft.

Das Ehefähigkeitszeugnis muß nach der in § 1309 Abs. 1 Satz 1 BGB-E übernommenen Regelung des § 10 Abs. 1 EheG von der inneren Behörde des Heimatstaates ausgestellt sein. Bescheinigungen anderer Stellen, namentlich von Auslandsvertretungen, genügen auch dann nicht, wenn nach dem Heimatrecht etwa die Auslandsvertretungen für die Ausstellung ausschließlich zuständig sind. Die Betroffenen müssen sich in solchen Fällen gemäß § 10 Abs. 2 EheG vom Erfordernis der Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses Befreiung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts erteilen lassen.

Dies wird vielfach nicht nur von den unmittelbar Betroffenen als unnötiger bürokratischer Umweg empfunden, sondern vor allem auch von den jeweiligen Heimatstaaten mißbilligt, die hier eine Respektierung ihrer Zuständigkeitsregelungen durch das deutsche Recht vermissen und deshalb zum Teil wiederholt auf Änderungen gedrängt haben. Der Entwurf trägt dem in der Weise Rechnung, daß nach dem neuen Satz 2 des § 1309 Abs. 1 BGB-E als Zeugnis der inneren Behörde auch eine Bescheinigung gelten soll, die von einer anderen Stelle nach Maßgabe eines mit dem Heimatstaat des Ausländers geschlossenen Vertrages erteilt ist. Der Entwurf eröffnet damit die Möglichkeit, ausländische Ehefähigkeitszeugnisse in erweitertem Umfang anzuerkennen und dabei gleichzeitig auf die wünschenswerten Verbürgungen der Gegenseitigkeit ebenso Bedacht zu nehmen wie auf die Einhaltung der im Hinblick auf die Funktion von Ehefähigkeitszeugnissen erforderlichen Ausstellungsstandards. Soweit danach künftig Befreiungen von der Pflicht zur Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses entbehrlich werden, wird zugleich unnötiger bürokratischer Aufwand für Betroffene, Behörden und Gerichte reduziert.

Mit der vorgeschlagenen Neufassung entspricht das Eheschließungsrecht insoweit auch dem von der Internationalen Zivilstandskommission (CIEC) aufgelegten Übereinkommen Nummer 20 vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen, dessen Zeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland zügig betrieben werden soll.

Satz 3 der Vorschrift enthält die bislang in § 5 a Abs. 1 Satz 2 PStG getroffene Regelung über die befristete Geltung von Ehefähigkeitszeugnissen, die aus Gründen des Sachzusammenhangs künftig in § 1309 Abs. 1 BGB-E eingestellt werden soll.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 10 Abs. 2 EheG und ermöglicht damit auch künftig, vom Erfordernis eines Ehefähigkeitszeugnisses dann Befreiung zu erteilen, wenn ein den – aufgelockerten – Anforderungen des Absatzes 1 entsprechendes Zeugnis nicht erlangt werden kann. Dabei soll jedoch zur Be-

stimmung des für die Erteilung der Befreiung zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten künftig nicht mehr an den Ort der Eheschließung, sondern statt dessen an die – bislang in § 15 Abs. 2, 3 EheG, künftig in § 6 Abs. 2, 3 PStG-E geregelte –, durch den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort eines Betroffenen bestimmte Zuständigkeit des Standesbeamten angeknüpft werden; bei mehreren zuständigen Standesbeamten entscheidet der Ort der Anmeldung der Eheschließung auch über die Zuständigkeit des Oberlandesgerichtspräsidenten. Einem Wunsch der Landesjustizverwaltungen folgend soll so die bislang durch die Wahl des Eheschließungsortes mögliche mittelbare Auswahl des zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten durch die Betroffenen wesentlich erschwert und damit Manipulationen vorgebeugt werden. Die Anknüpfung an die Zuständigkeit des Standesbeamten ist zudem systematisch folgerichtig, weil die Befreiung Teil des Anmeldeverfahrens, nicht aber der Eheschließung selbst ist. Schließlich stellt die vorgeschlagene Neuregelung die Zusammenarbeit ortsnahe, nämlich gleichermaßen durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort der Betroffenen bestimmter, Behörden sicher, was die Arbeitsabläufe in der Praxis erleichtert.

Zu den §§ 1310 bis 1312 (Eheschließung)

Die § 1310 Abs. 1 und 2, §§ 1311 und 1312 BGB-E übernehmen ohne sachliche Änderung die Vorschriften des geltenden Rechts über die Eheschließung (§§ 11, 13, 14 EheG), wobei in § 1312 Abs. 1 BGB-E terminologische Bereinigungen vorgenommen wurden: Verzichtet wurde auf die in § 14 Abs. 1 EheG enthaltene ausdrückliche Anweisung an den Standesbeamten, die Verlobten „nacheinander“ zu befragen, da der Standesbeamte die Eheschließenden zwangsläufig nacheinander ansprechen muß, wenn er sie – wie bereits jetzt – „einzeln“ zu befragen hat. Und während § 14 Abs. 1 EheG als Übersetzung der zugrundeliegenden Kontrollratstexte vorsieht, „im Namen des Rechts“ auszusprechen, daß die Verlobten nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien, gleicht der Entwurf dies der gängigen, in Anlage 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes bereits zugrunde gelegten, Praxis an, derzufolge ausgesprochen wird, daß sie nunmehr „kraft Gesetzes“ rechtmäßig verbundene Eheleute sind.

Das Aufgebot (§ 12 EheG) ist entfallen (vgl. A Nummer 1); die Regelungen über die Erklärung zum Ehenamen und über die Zuständigkeit der Standesbeamten sind – wegen des engeren Sachzusammenhangs – in das Personenstandsgesetz eingestellt worden. Weitere – sachliche – Änderungen finden sich in §§ 1309 und 1310 Abs. 3 BGB-E.

Zu § 1310 Abs. 3

§ 1310 Abs. 3 BGB-E ermöglicht eine über das geltende Recht hinausgehende Heilung fehlerhafter Ehen. Resultat einer Eheschließung, die (entgegen den §§ 11, 13 Abs. 1 EheG bzw. § 1310 Abs. 1 BGB-E) nicht vor dem Standesbeamten vorgenommen wurde, ist nach geltendem Recht keine (nur) nichtige Ehe, sondern eine Nichtehe. Eine im BGB ursprünglich gegebene Heilungsmöglichkeit (§ 1324 Abs. 2

BGB 1896) ist bei der Schaffung des EheG 1938 beseitigt worden. Der daraus resultierende Rechtszustand wird von der Praxis vielfach als unbefriedigend empfunden; problematisch sind dabei insbesondere die Fälle sogenannter „hinkender Ehen“, die von ausländisch-deutschen oder ausländischen Paaren im Inland vor einer Trauungsperson geschlossen wurden, die nach dem jeweiligen Auslandsrecht zur Eheschließung befugt war, aber weder deutscher Standesbeamter im Sinne von Artikel 13 Abs. 3 Satz 1 EGBGB noch „ordnungsgemäß ermächtigte Person“ gemäß Artikel 13 Abs. 3 Satz 2 EGBGB gewesen ist. Nach deutschem Ehe recht ist die so geschlossene Ehe nicht existent, auch dann nicht, wenn sie jahrzehntelang in Deutschland gelebt worden ist.

Hier will der Entwurf Abhilfe schaffen, indem er grundsätzlich die Möglichkeit einer statusrechtlichen Heilung eröffnet. § 1310 Abs. 3 BGB-E orientiert sich dabei am geltenden (als § 1315 Abs. 2 Nr. 3 BGB-E im Kern übernommenen) § 17 Abs. 2 EheG. Im Vergleich zur dort geregelten Heilung einer (form-)nichtigen Ehe macht § 1310 Abs. 3 BGB-E allerdings – dogmatisch konsequent – die Heilung einer Nichtehe von der Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen abhängig. Zum einen müssen die Ehegatten hier für einen längeren Zeitraum als Ehegatten miteinander gelebt haben (10 bzw. 5 gegenüber 5 bzw. 3 Jahren). Zum anderen erfordert die Heilung der Nichtehe, daß die Ehe von dem Standesbeamten in ein (deutsches) Heirats- oder Familienbuch eingetragen worden ist. Hat der deutsche Standesbeamte eine solche – fehlerhafte – Eintragung vorgenommen, liegt ein hinreichend konkreter Vertrauenstatbestand vor, der die – irrige – Auffassung der Eheschließenden, nach deutschem Recht wirksam verheiratet zu sein, generell als schutzwürdig erscheinen läßt. Gleichzeitig ist mit dem Eintrag der Zeitpunkt fixiert, von dem an die Betroffenen als gültig verheiratet behandelt werden können. Ein vergleichbarer Vertrauenstatbestand liegt vor, wenn der deutsche Standesbeamte ein Kind der Ehegatten als „ehelich“ in ein Personenstandsbuch eingetragen hat. Ebenso, wenn der Standesbeamte eine familienrechtliche Erklärung der Ehegatten, die zu ihrer Wirksamkeit eine bestehende Ehe voraussetzt, entgegengenommen und den Ehegatten hierüber eine in Rechtsvorschriften vorgesehene Bescheinigung erteilt hat; zu denken ist dabei insbesondere an eine Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens, deren Abgabe der Standesbeamte den Ehegatten gemäß § 9a PStV bescheinigt.

Nach der Überleitungsvorschrift gemäß Artikel 14 des Entwurfs soll – auch – die Heilungsvorschrift des § 1310 Abs. 3 BGB-E rückwirkend gelten, so daß insbesondere etwa in der Nachkriegszeit begründete „hinkende Ehen“ bei Erfüllung der dargestellten Voraussetzungen künftig auch in statusrechtlicher Hinsicht als wirksam behandelt werden können.

Zu dem Dritten Titel – Aufhebung der Ehe

Der Entwurf beseitigt die bisherige „Zweispurigkeit“ der Möglichkeiten zur Beseitigung einer fehlerhaft zustande gekommenen Ehe: An die Stelle der Nichtigkeit von Ehen einerseits und der Aufhebung von

Ehen andererseits tritt nunmehr ausschließlich die Möglichkeit, fehlerhaft geschlossene Ehen mit Wirkung für die Zukunft aufzulösen. Der Entwurf kennt, wie die Überschrift des Dritten Titels verdeutlicht, deshalb nur noch die „Aufhebung“ der Ehe (vgl. A Nummer 3).

Mit der Beseitigung dieser Zweispurigkeit entfallen auch die Unterschiede, die sich bislang aus der Rückwirkung einer Nichtigklärung und der nur für die Zukunft wirkenden Aufhebung einer Ehe ergeben. Allerdings sind diese Unterschiede bereits vom geltenden Recht weitgehend eingeebnet worden: Bereits seit dem Familienrechtsänderungsgesetz (vom 11. August 1961, BGBl. I S. 1221) hat die Nichtigklärung keine Auswirkungen auf den Status eines aus der nichtigen Ehe hervorgegangenen Kindes. Das Kind behält deshalb einen Ehenamen seiner Eltern und ist wie jedes andere eheliche Kind unterhalts- und erbberechtigt. Mit dem 1. EheRG wird auch die für nichtig erklärte Ehe selbst hinsichtlich aller vermögensrechtlichen Ehwirkungen für die Vergangenheit wie eine voll gültige Ehe behandelt; dies gilt gleichermaßen im Verhältnis der Ehegatten zueinander (vgl. §§ 1360, 1360a BGB) wie zu Dritten (vgl. §§ 1357, 1365, 1369 BGB). Für die Zukunft bestimmen sich die Trennungsfolgen nach den allgemeinen Grundsätzen des Scheidungsrechts (§ 26 Abs. 1 EheG).

Konsequenzen hat die Unterscheidung von Nichtigkeit und Aufhebbarkeit heute nur noch im Erb- und im Namensrecht, und auch hier sind die praktischen Auswirkungen eng begrenzt: So kann nach dem Tode eines Ehegatten das Erbrecht des Überlebenden durch eine nur ex nunc wirkende Aufhebung der Ehe grundsätzlich nicht mehr beseitigt werden, während es infolge einer ex tunc wirkenden Nichtigklärung entfallen kann. Auch die Aufhebung beseitigt jedoch das Erbrecht des Überlebenden, wenn ein Aufhebungsverfahren beim Tode des Erblassers bereits rechtshängig war (§ 1933 BGB), und auch die Nichtigkeit bleibt erbrechtlich folgenlos, wenn beide Ehegatten verstorben sind und deshalb auch der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage nicht mehr erheben kann (§ 24 Abs. 2 EheG). Ähnlich bleibt der Ehe name dem Ehegatten einer nur aufgehobenen Ehe – unbeschadet des Rechts aus § 1355 Abs. 5 Satz 2 BGB – erhalten, während er durch die Nichtigklärung verlorengelht. Praktisch wird dieser Unterschied jedoch – ebenso wie die erbrechtlichen Abweichungen – nur in einer sehr geringen Zahl von Fällen: 1991 wurden in den alten Bundesländern insgesamt 35 Ehen für nichtig erklärt und 120 Ehen aufgehoben; 1992 waren 48 Nichtigklärungen und 113 Aufhebungen.

Soweit danach die Nichtigkeit zu gegenüber der Aufhebbarkeit abweichenden Rechtsfolgen führt, könnte daran auch im Rahmen der vom Entwurf vorgeschlagenen Systematik festgehalten werden: Unbeschadet der grundsätzlichen Zusammenfassung von Nichtigklärung und Aufhebung könnte beispielsweise das Erbrecht eines Ehegatten in Anlehnung an § 1933 BGB ausnahmsweise dann ausgeschlossen werden, wenn die durch den Tod des anderen Ehegatten aufgelöste Ehe wegen Vorliegens bisheriger Nichtigkeitsgründe nach neuem Recht auf-

hebbar war; in gleicher Weise könnte für solche Fälle ein gesetzlicher Fortfall des Ehenamens angeordnet oder ein Recht des anderen Ehegatten begründet werden, die Fortführung des durch die Ehe erworbenen Namens zu untersagen.

Der Entwurf trifft solche Regelungen jedoch bewußt nicht. Er geht vielmehr davon aus, daß der gelebten Ehe dort eine rechtliche Anerkennung nicht rückwirkend versagt werden sollte, wo dies nach geltendem Recht noch der Fall ist. So entspricht das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten aus einer nichtigen – künftig: aufhebbaren – Ehe nicht nur dem mutmaßlichen Erblasserwillen. Es vermeidet über die Pauschalierung des § 1371 BGB auch güterrechtliche Auseinandersetzungen zwischen diesem Ehegatten und den anderen Erben; außerdem stellt es bei bigamischen Ehen – über das Erbrecht auch des zweiten Ehegatten bei Vorversterben des bigamischen Ehegatten – eine faktisch gleichmäßige Teilhabe der aus beiden Ehen hervorgegangenen Kinder am Nachlaß des bigamischen Ehegatten sicher. Die Führung des Ehenamens entspricht auch bei Vorliegen von Nichtigkeitsgründen – künftig: Aufhebungsgründen – dem Interesse auch der Allgemeinheit an namensrechtlicher Kontinuität. Sie vermeidet zugleich, daß bei Vorliegen solcher Gründe nur dem Ehegatten, dessen Geburtsname nicht zum Ehenamen bestimmt worden ist, ein Namenswechsel aufgezwungen wird – und zwar auch dann, wenn dieser Ehegatte die Nichtigkeitsgründe nicht kannte.

Diese Erwägungen sprechen für die Lösung des Entwurfs, die nicht nur der von der bisherigen Gesetzgebung weitgehend vollzogenen praktischen Angleichung der Rechtsfolgen vernichtbarer und aufhebbarer Ehen konstruktiv Rechnung trägt, sondern sie auch der Sache nach durch Bereinigung der letzten verbliebenen Unterschiede konsequent zu Ende führt.

Zu § 1313

Die Vorschrift stellt klar, daß die Aufhebung der Ehe durch Gestaltungsurteil erfolgt und nur für die Zukunft wirkt; die bisherige Aufhebungsklage wird – in Anpassung an das Scheidungsrecht – durch ein Antragsverfahren abgelöst. Die Regelung betont zugleich den abschließenden Charakter der Eheaufhebungsgründe, der einen Rückgriff auf die allgemeinen Vorschriften über die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften verwehrt. In der Sache entspricht § 1313 BGB-E damit den bisherigen §§ 28, 29 EheG; redaktionell ist er an die Grundsatznorm über die Auflösung einer Ehe durch Scheidung (§ 1564 BGB) angepaßt.

Zu § 1314

Die Vorschrift faßt die Gründe zusammen, die eine Aufhebung der Ehe ermöglichen.

Absatz 1 verzichtet in Abkehr vom bisherigen Recht darauf, die Aufhebungsgründe im einzelnen tatbestandlich zu umschreiben. Er ersetzt eine solche Umschreibung vielmehr durch eine Bezugnahme auf die – im Einzelfall verletzten – Vorschriften über die Eingehung der Ehe. Diese Verklammerung von Eheein-

gehungs- und Eheaufhebungsrecht zielt auf größere Rechtsklarheit. Sachliche Unterschiede ergeben sich aus dieser neuen Systematik grundsätzlich nicht: Die von § 1304 BGB-E angesprochene Geschäftsunfähigkeit führt ebenso wie ein Verstoß gegen die Eheverbote der §§ 1306, 1307 oder gegen die Formvorschrift des § 1310 BGB-E auch nach geltendem Recht zur – künftig allerdings schon grundsätzlich nur noch pro futuro wirkenden – Auflösung der Ehe (§ 18 Abs. 1 erste Alternative, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 erste Alternative, § 17 Abs. 1 EheG). Das Fehlen der von § 1305 BGB-E geforderten Einwilligung des gesetzlichen Vertreters begründet schon de lege lata die Aufhebbarkeit ex nunc (§ 30 Abs. 1 EheG).

Ein sachlicher Unterschied ergibt sich nur im Hinblick auf das in § 1303 BGB-E geregelte Erfordernis der Ehemündigkeit. Das geltende Recht erscheint insoweit wenig konsequent: Danach ist zwar die von einem Minderjährigen geschlossene Ehe aufhebbar, wenn der gesetzliche Vertreter der Eheschließung nicht zustimmt (§§ 3, 30 Abs. 1 EheG); eine Verletzung der Ehemündigkeit (§ 1 EheG) bleibt jedoch sanktionslos. Heiratet beispielsweise eine Siebzehnjährige ohne Zustimmung ihrer Eltern, ist ihre Ehe aufhebbar; geht dagegen eine noch nicht Sechzehnjährige die Ehe ein, kann, wenn der gesetzliche Vertreter die Eheschließung konsentiert, eine solche „Kinderehe“ nur durch Scheidung getrennt werden. Verstöße gegen die Ehemündigkeit werden zwar selten sein, da der Standesbeamte im Regelfall das Alter der Eheschließenden zutreffend ermittelt und eine Eheschließung Eheunmündiger ablehnen wird. Gleichwohl hält es der Entwurf im Interesse des Schutzes der Betroffenen für ratsam, auch eine unter Verstoß gegen § 1305 BGB-E geschlossene Ehe – wenn auch nur innerhalb einer bestimmten, mit der Volljährigkeit beginnenden Frist (vgl. § 1317 Abs. 1 BGB-E) – aufhebbar zu stellen. Zwar wird dem wohlverstandenen Eigeninteresse des Eheunmündigen mit dem in § 1305 BGB-E statuierten Erfordernis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bereits weitgehend Rechnung getragen; ein Schutz des Eheunmündigen vor einer zu frühen „Verheiratung“ durch seine Eltern oder andere Sorgeberechtigte wird mit diesem Erfordernis jedoch nicht erreicht. Der Entwurf schafft hier die gebotene und obendrein systemgerechte Abhilfe.

Absatz 2 ermöglicht die Aufhebung von Ehen, die zwar unter Beachtung der Vorschriften über die Eingehung der Ehe geschlossen, aber willensfehlerhaft zustande gekommen sind. Die Vorschrift betrifft in ihrer Nummer 1 die Bewußtlosigkeit oder vorübergehende Störung der Geistestätigkeit, die bislang zur Nichtigkeit der Ehe geführt hat (§ 18 Abs. 1 zweite Alternative EheG). In den Nummern 2 bis 4 faßt sie jene (bislang in § 31 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 1 EheG regelten) Sachverhalte zusammen, in denen die Eheschließung durch Irrtum, arglistige Täuschung oder Drohung bewirkt worden ist. Ausgespart bleiben lediglich drei Konstellationen: So kann zunächst nach § 31 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative EheG ein Ehegatte die Aufhebung der Ehe begehren, wenn er bei der Eheschließung zwar deren Rechtscharakter erkannt hat, aber keine

Eheschließungserklärung abgeben wollte; dasselbe soll nach § 31 Abs. 1 Satz 2 EheG gelten, wenn ein Ehegatte sich in der Person des anderen Ehegatten geirrt hat. Der Entwurf vermag beiden Aufhebungsgründen keine praktische Bedeutung zuzumessen; soweit Irrtümer der geschilderten Art überhaupt vorstellbar sind, erscheint es vertretbar, den irrenden Ehegatten auf die Möglichkeit einer Scheidung seiner Ehe zu verweisen. Nach § 32 EheG kann schließlich ein Ehegatte die Aufhebung der Ehe auch dann begehren, wenn er sich bei der Eheschließung über solche persönlichen Eigenschaften geirrt hat, deren Kenntnis ihn – auch bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe – von der Eheschließung abgehalten hätte. Anders als jene Irrtumfälle, die nach dem Entwurf auch weiterhin eine Aufhebung der Ehe rechtfertigen, wird hier keine konkrete Erwartung eines Eheschließenden enttäuscht; es stellt sich vielmehr im Verlauf der Ehe heraus, daß ein Partner sich von der Person des anderen ein falsches Bild gemacht hat. Die von § 32 EheG beschriebene Konstellation ist daher von den Fällen des „normalen“ Scheiterns einer Ehe nicht überzeugend abzugrenzen. Der Entwurf empfiehlt deshalb, auch diese Fallgestaltung dem allgemeinen Scheidungsrecht zu unterstellen.

Zu § 1315

Die Vorschrift normiert Voraussetzungen, unter denen eine Aufhebung der Ehe – trotz Vorliegens eines der in § 1314 BGB-E genannten Aufhebungsgründe – ausgeschlossen ist.

Absatz 1 eröffnet in Satz 1 Nr. 1 dem Vormundschaftsgericht die Möglichkeit, eine von einem Minderjährigen ohne vorherige Befreiung geschlossene Ehe zu genehmigen. Mit dieser Genehmigung wird lediglich die zuvor unterbliebene Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit nachgeholt. Die Genehmigung ist deshalb nur zulässig, wenn auch eine rechtzeitige Befreiung nach § 1303 Abs. 2 BGB-E möglich gewesen wäre. Eine Genehmigung scheidet folglich aus, wenn im Zeitpunkt der Eheschließung kein Ehegatte volljährig war oder wenn der minderjährige Ehegatte das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. In Anlehnung an die für eine vom gesetzlichen Vertreter nicht konsentrierte Ehe geltende Heilungsmöglichkeit (§ 1315 Abs. 2 Nr. 1 BGB-E; § 30 Abs. 2 EheG) erlaubt Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 auch dem bei der Eheschließung eheunmündigen Ehegatten, seinen Eheschließungswillen nach Erreichen der Volljährigkeit selbst zu bestätigen. Eine vergleichbare Bestätigungsmöglichkeit eröffnet Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 – ebenso wie bislang § 18 Abs. 2 EheG – dem Ehegatten, dessen Geschäftsunfähigkeit, Bewußtlosigkeit oder Störung der Geistestätigkeit nach der Eheschließung weggefallen ist; Nummer 4 eröffnet die Bestätigungsmöglichkeit – ebenfalls in sachlicher Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (vgl. § 31 Abs. 2, § 33 Abs. 2, § 34 Abs. 2 EheG) – dem irrenden, getäuschten oder bedrohten Ehegatten für die Zeit nach der Entdeckung des Irrtums oder dem Aufhören der durch die Drohung bewirkten Zwangslage.

Eine solche Bestätigung des Ehemillens liegt nach der dem geltenden Recht entnommenen Definition

des Entwurfs in jedem Verhalten, mit dem der Ehegatte zu erkennen gibt, daß er die Ehe – ungeachtet des Aufhebungsgrundes – fortsetzen will. Ein solches Verhalten ist eine Rechtshandlung, die – wie Absatz 1 Satz 2 klarstellt – von einem Geschäftsunfähigen nicht vorgenommen und – wegen ihrer Höchstpersönlichkeit – auch von seinem gesetzlichen Vertreter nicht ersetzt werden kann. Aus diesem Grunde kann auch ein Minderjähriger eine aufhebbare Ehe nur selbst bestätigen, sofern nicht der Aufhebungsgrund in der Minderjährigkeit oder in der fehlenden Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters liegt; in diesen beiden Fällen ist eine Bestätigung – naturgemäß – erst nach Eintritt der Volljährigkeit möglich (§ 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB-E; vgl. § 30 Abs. 2 zweite Alternative EheG). Soweit danach dem Minderjährigen eine Bestätigung der Ehe möglich ist, bedarf er dazu nach Absatz 1 Satz 3 grundsätzlich nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Eine Ausnahme gilt nur für die Fälle, in denen der Minderjährige bei der Eheschließung geschäftsunfähig, bewußtlos oder vorübergehend geistesgestört war. Anders als in den Irrtums- und Drohungsfällen fehlt es in solchen – zugegebenermaßen: seltenen – Konstellationen bereits an einer dem minderjährigen Ehegatten zurechenbaren Eheschließungserklärung. Die Ehe wird damit überhaupt erst durch die Bestätigung des Minderjährigen konstituiert; seine Bestätigung bedarf deshalb – nicht anders als eine erneute Eheschließung – der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (so auch das geltende Recht: vgl. § 30 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 18 Abs. 2 EheG).

Absatz 2 faßt die Voraussetzungen zusammen, unter denen eine Ehe trotz Verstoßes gegen die §§ 1305, 1306 und § 1311 BGB-E nicht aufgehoben werden kann. Seine Nummer 1 entspricht in der Sache dem § 30 Abs. 2, 3 EheG; wie dort ist auch im neuen Recht eine Bestätigung durch den Ehegatten selbst erst möglich, nachdem dieser unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist. Die Nummern 2 und 3 übernehmen die Regelung des § 20 Abs. 2, § 17 Abs. 2 EheG; in beiden Fällen ist – wie auch im geltenden Recht – eine Bestätigung der mangelbehafteten Ehe durch die Ehegatten selbst nicht vorgesehen.

Zu § 1316

Die Vorschrift regelt die Befugnis, die Aufhebung der Ehe zu beantragen.

Das in Absatz 1 normierte Antragsrecht entspricht in der Sache der bisherigen Klagebefugnis.

Die in Nummer 1 angesprochenen Verstöße führen nach geltendem Recht zur Nichtigkeit der Ehe (vgl. § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 EheG). Das Antragsrecht steht deshalb – wie schon jetzt die Befugnis zur Nichtigkeitsklage (vgl. § 20 EheG) – nicht nur den Ehegatten, sondern auch dem Staat und – bei bigamischer Ehe – dem Ehegatten der früheren Ehe zu. Abweichungen ergeben sich in zweifacher Hinsicht: Die Nummer 1 umfaßt auch die – de lege lata sanktionslose – Verletzung der Ehe-mündigkeit, die nach dem Vorschlag des Entwurfs (§ 1314 Abs. 1 i. V. mit § 1303 BGB-E) zur Aufhebbarkeit der Ehe führt; der Entwurf stellt sie damit – im

Interesse eines effektiven Schutzes des Eheunmündigen – den besonders schwerwiegenden und deshalb mit der Möglichkeit eines staatlichen Aufhebungsantrags bedachten Rechtsverstößen gleich. Außerdem soll die dem Staat zuerkannte Antragsbefugnis künftig generell nicht mehr von der Staatsanwaltschaft, sondern von der zuständigen Verwaltungsbehörde wahrgenommen werden. Damit wird das Eheschließungsrecht auch optisch „entkriminalisiert“ und die Staatsanwaltschaft von einer ihrer eigentlichen Funktionen als Strafverfolgungsorgan fremden Aufgabe entlastet. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die zuständige Verwaltungsbehörde durch Rechtsverordnung zu bestimmen; sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung (vgl. Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 GG) auf die zuständigen Obersten Landesbehörden übertragen.

Die in Nummer 2 angesprochenen Verstöße führen nach geltendem Recht zur Aufhebbarkeit der Ehe (vgl. § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 1, erste Alternative, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 1 EheG). Das Recht, die Aufhebung der Ehe zu beantragen, soll deshalb hier – wie schon bisher die Befugnis zur Aufhebungsklage – nur dem Ehegatten zustehen, in dessen Person der zur Aufhebung führende Eheschließungsmangel begründet ist.

Absatz 2 dient der Klarstellung: Satz 1 verdeutlicht in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht, daß für einen geschäftsunfähigen Ehegatten nur dessen gesetzlicher Vertreter die Aufhebung der Ehe begehren kann; der gesetzliche Vertreter bedarf dazu gemäß § 607 Abs. 2 Satz 2 ZPO der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Ein beschränkt geschäftsfähiger, also minderjähriger, Ehegatte kann dagegen nach Satz 2 – entsprechend dem geltenden Recht – selbst die Aufhebung seiner Ehe beantragen; § 607 Abs. 1 ZPO stellt ihn hierfür ausdrücklich prozeßfähig. Anders als im Fall der Geschäftsunfähigkeit, in dem dem Ehegatten ein eigenes Antragsrecht verwehrt wird, verbietet es hier die Höchstpersönlichkeit der Ehe grundsätzlich, neben dem Minderjährigen auch seinem gesetzlichen Vertreter eine eigenständige Antragsbefugnis einzuräumen. Satz 2 stellt deshalb klar, daß „nur“ der minderjährige Ehegatte antragsberechtigt ist und er zur Antragstellung auch der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters nicht bedarf. Eine Ausnahme gilt nach Satz 1 – entsprechend dem geltenden Recht (§ 30 Abs. 1 Satz 2 EheG; § 607 Abs. 1 ZPO) – bei Verstößen gegen § 1305 BGB-E: Der Mangel der Ehe liegt hier ausschließlich in der fehlenden Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu der von dem Minderjährigen geschlossenen Ehe. Deshalb soll, solange der Ehegatte minderjährig ist, auch nur der gesetzliche Vertreter entscheiden dürfen, ob die Ehe wegen dieses Mangels aufgehoben werden darf.

Absatz 3 verdeutlicht, daß die – nach Absatz 1 an die Stelle der bislang zuständigen Staatsanwaltschaft getretene – Verwaltungsbehörde bei besonders gravierenden Verstößen, die nach geltendem Recht zur Nichtigkeitsklärung der Ehe führen, von der ihr eingeräumten Antragsbefugnis Gebrauch machen und damit die gerichtliche Aufhebung der grob fehlerhaft zustande gekommenen Ehe herbeiführen soll. Der Ordnungsanspruch des Eheschließungsrechts tritt in

diesen Fällen nur ausnahmsweise zurück – nämlich dann, wenn die Eheaufhebung für die Ehegatten oder deren gemeinsame Kinder eine so schwere Härte bedeuten würde, daß bei verständiger Güterabwägung das Aufrechterhaltungsinteresse von Ehegatten oder Kindern den staatlichen Ordnungsanspruch zweifelsfrei überwiegt.

Zu § 1317

Nach Absatz 1 Satz 1 soll bei Verstoß gegen § 1305 BGB-E sowie in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BGB-E eine Aufhebung der Ehe nur binnen Jahresfrist möglich sein; die Geltendmachung der übrigen Aufhebungsgründe (vgl. § 1316 Abs. 1 Nr. 1 BGB-E) ist unbefristet möglich. Die Jahresfrist soll nach Satz 2 beginnen, sobald der die Aufhebung begründende Mangel entfallen ist. Die Regelung entspricht dem geltenden Recht, das die Geltendmachung der dem § 1314 Abs. 1 i. V. mit den §§ 1305, 1314 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BGB-E entsprechenden Aufhebungsgründe ebenfalls an eine Jahresfrist bindet (vgl. § 35 Abs. 1, 2 EheG), die Geltendmachung der übrigen – vom Ehegesetz als Nichtigkeitsgründe ausgestalteten – Ehemängel dagegen unbefristet zuläßt (vgl. § 24 EheG).

Satz 3, der die §§ 203, 206 Abs. 1 Satz 1 BGB für entsprechend anwendbar erklärt, übernimmt in der Sache den bisherigen § 35 Abs. 3, 4 EheG.

Absatz 2 wiederholt den Gedanken des bisherigen § 36 EheG.

Zu § 1318

Die Vorschrift faßt die Regelungen der §§ 26, 37 EheG, die erst durch das 1. EheRG neu gefaßt worden sind, zusammen; die Folgen der bisherigen Nichtigkeit oder Aufhebbarkeit werden dabei – entsprechend den zu § 1313 BGB-E getroffenen Grundentscheidungen – harmonisiert.

Während sich in den Fällen der (früheren) Nichtigkeit bislang nur die vermögensrechtlichen Folgen der Nichtigkeit nach dem Scheidungsfolgenrecht bestimmen, sollen nach Absatz 1 die Scheidungsfolgen künftig für alle – also auch für die nicht vermögensrechtlichen – Folgen des Eheschließungsmangels gelten. Dies ist insbesondere für das Ehenamensrecht (vgl. § 1355 Abs. 5 BGB) bedeutsam.

Die in Absatz 2 Satz 1 eröffnete Möglichkeit, die vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen gegenüber einem im Hinblick auf den Eheschließungsmangel bösgläubigen Ehegatten auszuschließen, entspricht der Regelung in § 26 Abs. 2 Satz 1, § 37 Abs. 2 Satz 1 EheG. Die in Absatz 2 Satz 3 vorgesehene Regelung, die einen solchen Ausschluß bei beiderseitiger Bösgläubigkeit der Ehegatten verwehrt, ist § 26 Abs. 2 Satz 3, § 37 Abs. 2 Satz 3 EheG nachgebildet. Eheschließungsmängel, die sich aus der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder einer vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit ergeben, bleiben ausgeschlossen; ebenso Verstöße gegen § 1303 BGB-E: Die Kenntnis der eigenen Geschäftsunfähigkeit oder Geistesstörung kann, falls praktisch überhaupt vorstellbar, dem geschäftsunfähigen oder gei-

stesgestörten Ehegatten nicht zu seinem Nachteil angelastet werden; dasselbe gilt – nach dem Schutzzweck des § 1303 BGB-E – für die Kenntnis eines eheunmündigen Ehegatten von seiner fehlenden Eheunmündigkeit.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 26 Abs. 3 EheG.

Zu dem Vierten Titel – Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung

Der Entwurf empfiehlt, die im Ersten Abschnitt, F, des Ehegesetzes getroffenen Regelungen als Vierten Titel in den Ersten Abschnitt des Vierten Buches des BGB zu übernehmen, wobei das bisher in § 39 Abs. 2 Satz 1 EheG geregelte Eheverbot entfallen soll.

Zu § 1319

§ 1319 BGB-E entspricht § 38 EheG. In Übereinstimmung mit dem bislang geltenden Recht sollen für die Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung besondere Vorschriften gelten, die den allgemein für Doppelhehen geltenden Regelungen vorgehen. Wenn ein Ehegatte für tot erklärt worden ist, soll seine Ehe auch künftig dadurch aufgelöst werden, daß der andere Ehegatte erneut heiratet, wenn mindestens einer der beiden Ehegatten der neuen Ehe bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß der für tot erklärte in Wahrheit die Todeserklärung überlebt hat. Damit soll das Nebeneinanderbestehen von zwei Ehen hier auch künftig vermieden und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht der im Vertrauen auf die staatliche Todeserklärung geschlossenen zweiten Ehe der Vorzug gegeben werden.

Zu § 1320

Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift entspricht dem geltenden § 39 Abs. 1 EheG. Der Vorschlag hält damit an der Regelung des geltenden Rechts fest, daß nur der nach Todeserklärung seines früheren Ehegatten scheinbar verwitwete Ehegatte die Möglichkeit hat, die zweite Ehe zu beseitigen. Die Sätze 2 und 3 übernehmen die bislang in § 19 Abs. 1 der 1. DVO EheG, § 18 AVO EheG (BZ) und Artikel 5 Abschnitt VI § 17 Abs. 1 des saarländischen Rechtsangleichungsgesetzes getroffenen Regelungen über die Klagefrist, Satz 4 stellt in Übereinstimmung mit der gängigen Auslegung des geltenden Rechts die entsprechende Geltung verjährungsrechtlicher Vorschriften klar.

In Absatz 2 der Vorschrift ist das bislang in § 39 Abs. 2 Satz 1 EheG enthaltene Eheverbot nicht übernommen worden. Ihm zufolge konnte der frühere Ehegatte, der von dem ihm nach Absatz 1 zustehenden Recht Gebrauch gemacht und die Aufhebung der neuen Ehe betrieben hatte, zu Lebzeiten seines Ehegatten aus der früheren Ehe eine neue Ehe nur mit diesem eingehen. Die Vorschrift hat schon bislang für die Fälle zu Schwierigkeiten geführt, in denen eine – zunächst möglicherweise sogar ernsthaft beabsichtigte – Wiederheirat des Heimkehrers unmöglich oder unzumutbar geworden ist bzw. an später aufgetretenen Zerwürfnissen gescheitert ist. Seit Inkrafttreten des ersten Eherechtsreformgesetzes und der dadurch vorgenommenen Reform des

Scheidungsrechts können diese praktischen Probleme weitgehend dadurch überwunden werden, daß anstelle der Aufhebung der zweiten Ehe ihre Scheidung betrieben und so das (nur) an die Aufhebung geknüpfte Eheverbot umgangen wird. Gerade hieran werden Systemfremdheit und Entbehrlichkeit dieses Eheverbots deutlich, das deshalb gestrichen werden soll.

§ 1320 Abs. 2 BGB-E übernimmt im übrigen sachlich unverändert die Regelungen des § 39 Abs. 2 EheG über die Folgen der Aufhebung der neuen Ehe in den Fällen einer Wiederverheiratung nach Todeserklärung.

Zu Nummer 3 (§ 1355 Abs. 3 Satz 3, 4)

Die bislang in § 13a EheG getroffene Regelung wird redaktionell angepaßt und – ihrem systematischen Zusammenhang entsprechend – als neuer § 1355 Abs. 3 Satz 3 BGB-E in das Namensrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs überführt.

Für Ausländer, welche die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, und für deutsche Volkszugehörige, die mit der Aufnahme Deutsche geworden sind, sieht das geltende Recht die Möglichkeit der nachträglichen Wahl eines Ehenamens nur innerhalb der von § 1355 Abs. 3 Satz 2 BGB gezogenen zeitlichen Grenze von fünf Jahren nach der Eheschließung vor. Nach Ablauf der Frist kann ein Erklärungsrecht für diesen Personenkreis derzeit nur im Wege der analogen Anwendung der Vorschrift des § 13a Abs. 2 EheG – nach dem Entwurf: § 1355 Abs. 3 Satz 3 BGB-E – hergestellt werden, nach der für Deutsche, die im Ausland die Ehe geschlossen haben, die Fünf-Jahres-Frist nicht vor Ablauf eines Jahres nach Rückkehr in das Inland endet. Damit es künftig nach Ablauf der fünfjährigen Frist dieser Analogie nicht mehr bedarf, sieht § 1355 Abs. 3 Satz 4 BGB-E ein der Praxis nachgebildetes einjähriges, ab Statutenwechsel rechnendes Erklärungsrecht vor. Darüber hinaus räumt die Regelung des neuen Satzes 4 (zweite Alternative) Ehegatten, die Deutsche geworden sind und bereits einen gemeinsamen Familiennamen führen, innerhalb der Jahresfrist die Möglichkeit ein, erneut den Ehenamen zu bestimmen. Insbesondere von Aussiedlern mit fremdsprachigen Ehenamen, die auf das Herkunftsland schließen lassen, wird aus Gründen der Integration in den neuen Lebensraum eine Neubestimmung angestrebt, wenn der andere Ehegatte einen deutschsprachigen Geburtsnamen führt.

Zu Nummer 4 (§ 1379 Abs. 2)

Gründe, die nach bisherigem Recht zur Nichtigkeit der Ehe führen, ermöglichen, soweit sie von dem Entwurf übernommen worden sind, künftig nur noch eine Aufhebung der Ehe. Die Aufhebung der Ehe wird – ebenso wie die Scheidung – nicht mehr durch Klage begehrt, sondern „beantragt“. Diesen Änderungen will die Neufassung des § 1379 Abs. 2 BGB-E Rechnung tragen.

Zu den Nummern 5 bis 7 (§§ 1389, 1390 Abs. 4 und § 1509 Satz 2)

Gründe, die nach bisherigem Recht zur Nichtigkeit der Ehe führen, ermöglichen, soweit sie von dem Entwurf übernommen worden sind, künftig nur noch eine Aufhebung der Ehe. Die Aufhebung der Ehe wird – ebenso wie die Scheidung – nicht mehr durch Klage begehrt, sondern „beantragt“. Diesen Änderungen will die Neufassung der §§ 1389, 1390 Abs. 4 und § 1509 Satz 2 BGB-E Rechnung tragen.

Zu Nummer 8 (§ 1591 Abs. 1 Satz 1)

Gründe, die nach bisherigem Recht zur Nichtigkeit der Ehe führen, ermöglichen, soweit sie von dem Entwurf übernommen worden sind, künftig nur noch eine Aufhebung der Ehe. Mit der Aufhebung wird die Ehe nur für die Zukunft aufgelöst. Einer besonderen Regelung, die dem einer aufhebbaren Ehe entstammenden Kind den Status der Ehelichkeit auch nach Aufhebung der Ehe erhält, bedarf es deshalb nicht.

Zu Nummer 9 (§ 1593)

Gründe, die nach bisherigem Recht zur Nichtigkeit der Ehe führen, ermöglichen, soweit sie von dem Entwurf übernommen worden sind, künftig nur noch eine Aufhebung der Ehe. Mit der Aufhebung wird die Ehe nur für die Zukunft aufgelöst. Die Nichtehelichkeit eines nach der Auflösung der Ehe geborenen Kindes ist in § 1593 ausdrücklich geregelt. Einer besonderen Regelung über die Ehelichkeit eines nach der Nichtigkeitsklärung der Ehe geborenen Kindes bedarf es deshalb nicht.

Zu Nummer 10 (§ 1610 Abs. 3 Satz 2)

Gründe, die nach bisherigem Recht zur Nichtigkeit der Ehe führen, ermöglichen, soweit sie von dem Entwurf übernommen worden sind, künftig nur noch eine Aufhebung der Ehe. Mit der Aufhebung wird die Ehe nur für die Zukunft aufgelöst. Der Unterhaltsanspruch des Kindes nach Scheidung seiner Eltern ist in § 1610 Abs. 3 Satz 1 ausdrücklich geregelt; diese Regelung gilt nach § 37 Abs. 1 EheG – nach dem Entwurf: § 1318 Abs. 1 BGB-E – auch für die Aufhebung der Ehe. Einer besonderen Unterhaltsregelung für den Fall der Nichtigkeitsklärung bedarf es deshalb nicht.

Zu Nummer 11 (§ 1671 Abs. 6)

Gründe, die nach bisherigem Recht zur Nichtigkeit der Ehe führen, ermöglichen, soweit sie von dem Entwurf übernommen worden sind, künftig nur noch eine Aufhebung der Ehe. Die Verteilung der elterlichen Sorge nach Aufhebung der Ehe bestimmt sich nach § 37 Abs. 1 EheG – nach dem Entwurf: Nach § 1318 Abs. 1 BGB-E – in Verbindung mit § 1671 BGB. Einer besonderen Regelung über die Sorgerechtszuweisung nach Nichtigkeitsklärung der Ehe bedarf es deshalb nicht.

Zu Nummer 12 (§ 1719 Satz 1)

Gründe, die nach bisherigem Recht zur Nichtigkeit der Ehe führen, ermöglichen, soweit sie von dem Entwurf übernommen worden sind, künftig nur noch eine Aufhebung der Ehe. Mit der Aufhebung wird die Ehe nur für die Zukunft aufgelöst. Einer besonderen Regelung, die dem durch eine aufhebende Ehe legitimierten Kind den Status der Ehelichkeit auch nach Aufhebung der Ehe erhält, bedarf es deshalb nicht.

Zu Nummer 13 (§ 1766)

Schließen Personen, die durch Annahme als Kind in gerader Linie verwandt sind, entgegen dem Eheverbot des § 4 Abs. 1 EheG miteinander die Ehe, so wird das Annahmeverhältnis gemäß § 1766 Satz 1 BGB kraft Gesetzes mit der Eheschließung aufgehoben, die Verwandtschaftsbeziehung also beseitigt. Dies soll, wie § 1766 Satz 2 BGB klarstellt, auch dann gelten, wenn die Ehe später rückwirkend für nichtig erklärt wird. Gründe, die nach bisherigem Recht zur Nichtigkeit der Ehe führen, ermöglichen, soweit sie von dem Entwurf übernommen worden sind, künftig nur noch eine Aufhebung der Ehe. Wird danach eine Ehe aufgehoben, so wirkt dies nur ex nunc und läßt dies die bereits zuvor mit der Eheschließung kraft Gesetzes eingetretene Aufhebung des Annahmeverhältnisses notwendig unberührt; das nach § 1766 Satz 1 BGB kraft Gesetzes aufgehobene Annahmeverhältnis lebt also mit der späteren Aufhebung der Ehe nicht seinerseits wieder auf. Diese – dem geltenden Recht entsprechende – Rechtsfolge ergibt sich künftig zwanglos aus dem System des neuen Rechts. Einer besonderen Klarstellung bedarf es dazu nicht. § 1766 Satz 2 BGB ist deshalb zu streichen.

Zu Nummer 14 (§ 1933)

Die Aufhebung der Ehe wird – ebenso wie bereits jetzt die Scheidung – nicht durch Klage begehrt, sondern „beantragt“. Dieser Änderung wird mit der Neufassung des § 1933 BGB-E Rechnung getragen.

In der Sache erweitert sich der Anwendungsbereich der Vorschrift dadurch, daß Gründe, die nach bisherigem Recht zur Nichtigkeit der Ehe – und damit gleichsam „automatisch“ zu einem rückwirkendem Wegfall des gesetzlichen Erbrechts – führen, künftig nur eine Aufhebung der Ehe ermöglichen. Diese Gründe unterfallen, soweit sie vom Entwurf übernommen worden sind, nunmehr dem § 1933 Satz 2 BGB; einer besonderen Klarstellung im Gesetzestext bedarf es dazu jedoch nicht.

Zu Nummer 15 (§ 2077)

Gründe, die nach bisherigem Recht zur Nichtigkeit der Ehe führen, ermöglichen, soweit sie von dem Entwurf übernommen worden sind, künftig nur noch eine Aufhebung der Ehe. Die Aufhebung der Ehe wird – ebenso wie bereits jetzt die Scheidung – nicht mehr durch Klage begehrt, sondern „beantragt“. Diesen Änderungen wird mit der Neufassung des § 2077 BGB-E Rechnung getragen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Personenstandsgesetzes)**Zu den Nummern 1 bis 4 (Überschriften, §§ 3 bis 5)**

Mit der Aufhebung des § 3 PStG wird der Abschaffung des Aufgebots Rechnung getragen (vgl. A Nummer 1 und B Artikel 1 Nr. 2, zu den §§ 1309 bis 1312). Künftig ist nach § 4 PStG-E die Eheschließung bei dem Standesbeamten anzumelden. Hieraus ergeben sich Folgeänderungen bei den Überschriften und in § 5 Abs. 1 und 2 PStG.

Der neugeschaffene § 5 Abs. 5 PStG-E steht in Zusammenhang mit der Beseitigung des bislang in § 9 EheG geregelten Eheverbots des Auseinandersetzungszeugnisses (vgl. A Nummer 2). Da sich infolgedessen ein Elternteil künftig nicht mehr beim Vormundschaftsgericht um die Erteilung des Auseinandersetzungszeugnisses bemühen muß, soll die neugeschaffene Mitteilungspflicht des Standesbeamten an das Vormundschaftsgericht sicherstellen, daß dieses von der Heirat erfährt und dadurch in die Lage versetzt wird, gemäß § 1683 BGB die zum Schutz der Kindesinteressen notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

Zu Nummer 5 (§ 5 a)

Will ein Ausländer – künftig: ein Verlobter, bei dem die Voraussetzungen der Eheschließung sich vorbehaltenlich des Artikels 13 Abs. 2 EGBGB nach ausländischem Recht bestimmen – vor einem deutschen Standesbeamten die Ehe schließen, so hat er ein Zeugnis der inneren Behörde – künftig: gegebenenfalls auch einer anderen Stelle – seines Heimatstaates darüber vorzulegen, daß der Eheschließung ein in den Gesetzen des Heimatstaates begründetes Ehehindernis nicht entgegensteht. Nach § 5 a Abs. 1 PStG muß, falls durch Staatsvertrag nichts anderes vereinbart ist, das Ehefähigkeitszeugnis mit der Bescheinigung des zuständigen deutschen Konsuls darüber versehen sein, daß die ausländische Behörde zur Ausstellung des Zeugnisses befugt ist. Bei nur wenigen Staaten, die Ehefähigkeitszeugnisse erteilen, erscheint eine Mitwirkung der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung heute angezeigt. Angesichts dessen und des Umstandes, daß die Legalisation als allgemeine Beglaubigungsform bei Personenstandsurkunden und anderen öffentlichen Urkunden die einzige und ausreichende Bestätigung der Auslandsvertretung darüber ist, daß der Aussteller zur Aufnahme der Urkunde zuständig war und daß die Urkunde in der den Gesetzen des Ausstellungsortes entsprechenden Form aufgenommen worden ist, hat die Zuständigkeitsbescheinigung ihren Sinn verloren. Bestehen Zweifel, wird von dem Standesbeamten ohnehin die weitergehende Legalisation verlangt mit der Folge, daß wegen des zwingenden Erfordernisses des § 5 a Abs. 1 PStG das Ehefähigkeitszeugnis mit zwei Bescheinigungen zu versehen ist, obwohl die Legalisation die Aussage der Zuständigkeitsbescheinigung bereits mit umfaßt.

Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875) ist zudem kaum verständlich zu machen, daß es ungeachtet der nach dem Übereinkommen ausreichenden Apostille der

Zuständigkeitsbescheinigung als weiterer Förmlichkeit bedarf.

Der Entwurf sieht daher mit der Streichung des Absatzes 1 Satz 1 den Wegfall der Zuständigkeitsbescheinigung vor; die in Satz 2 bislang getroffene Regelung über die befristete Geltung von Ehefähigkeitszeugnissen ist in den § 1309 Abs. 1 Satz 3 BGB-E als vom Sachzusammenhang her gebotenen Standort überführt worden.

In Satz 1 des als künftiger Wortlaut des § 5a verbleibenden Absatzes 2 ist eine durch den Wegfall des Aufgebots bedingte Folgeänderung zu berücksichtigen.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, daß der Standesbeamte den Verlobten das Ergebnis der Prüfung der Ehevoraussetzungen mitteilt. Alsdann kann ein Termin für die Eheschließung vereinbart werden. Wie bisher davon ausgehend, daß die vorgelegten Unterlagen etwa ein halbes Jahr aussagekräftig sein dürften, sollte der Standesbeamte bis zum Ablauf dieses Zeitraumes die Eheschließung ohne erneute Prüfung vornehmen können, sofern ihm zwischenzeitlich kein Ebehindernis bekanntgeworden ist. In Absatz 1 Satz 3 PStG-E ist die bislang in § 13a Abs. 1 EheG getroffene Regelung übernommen worden, derzufolge der Standesbeamte die Verlobten vor der Eheschließung befragen soll, ob sie eine Erklärung über die Führung eines Ehenamens abgeben wollen.

Bei den übrigen Änderungen der Absätze 1, 4 und 5 (bisher Absätze 1 bis 3) handelt es sich um Folgeänderungen, die sich aus dem Wegfall des Aufgebots ergeben. Die neuen Absätze 2 und 3 regeln die örtliche Zuständigkeit des Standesbeamten für die Eheschließung. Sie übernehmen die bisherige Regelung des § 15 EheG, die aus Gründen des Sachzusammenhangs nicht in das BGB überführt werden soll.

Zu Nummer 7 (§ 7 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus dem Wegfall des Aufgebots ergibt (vgl. A Nummer 1).

Zu Nummer 8 (§ 7 a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus dem Wegfall des Ebehindernisses der Wartezeit ergibt (vgl. A Nummer 2).

Zu Nummer 9 (§ 13)

Zu Buchstabe a (§ 13 Abs. 1 Satz 3)

Der Entwurf trifft hier eine Neuregelung zur Fortführung des Familienbuches bei „getrenntlebenden“ Ehegatten. Zuständig für die Fortführung des Familienbuches ist grundsätzlich der Standesbeamte, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Damit erfüllt das Familienbuch den ihm zugedachten Zweck, die Familie an ihrem jeweiligen Wohnort bei Bedarf mit Personenstandsunterlagen ausstatten zu können;

lange Wege, zum Beispiel zu dem Standesbeamten, der die Geburt oder die Eheschließung beurkundet hat, entfallen.

Leben die Ehegatten getrennt, so wird nach § 13 Abs. 1 Satz 3 PStG das Familienbuch von dem für den Wohnsitz des Mannes zuständigen Standesbeamten fortgeführt. Der Entwurf sieht für den Fall, daß die Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, künftig die Fortführung durch den zuletzt zuständigen Standesbeamten vor. Dies kann der Standesbeamte sein, vor dem die Eheschließung erfolgt ist, wenn die Ehegatten danach keinen gemeinsamen Wohnsitz nehmen. Regelmäßig wird es der Standesbeamte sein, der das Familienbuch vor der Aufgabe des gemeinsamen Wohnsitzes geführt hat.

Zu den Buchstaben b und c (§ 13 Abs. 2 und 3)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Neuregelung der Fortführung des Familienbuches bei Ehegatten ohne gemeinsamen Wohnsitz ergeben.

Zu Buchstabe d (§ 13 Abs. 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus dem Wegfall der Ehenichtigkeit ergibt (vgl. A Nummer 3).

Zu Nummer 10 (§ 14)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus dem Wegfall der Ehenichtigkeit ergeben.

Zu den Nummern 11 und 13 bis 16 (§§ 15, 16, 21, 24, 68)

Die Beurkundung von Totgeburten soll neu geregelt werden (vgl. A Nummer 5). Bislang werden totgeborene Kinder nach § 24 Abs. 2 PStG nur im Sterbebuch ohne Angabe eines Namens beurkundet. Künftig sieht § 21 Abs. 2 PStG-E eine Beurkundung im Geburtenbuch vor, wobei auf Wunsch einer Person, der bei Lebendgeburt des Kindes die Personensorge zugestanden hätte, für das Kind auch Vor- und Familienname einzutragen sind. Auch bei mehreren Personensorgeberechtigten (z. B. ehelichen Eltern) bedarf es nach der Regelung nur des Wunsches eines Sorgeberechtigten, da der Wille auf Eintragung des Namens vorrangig erscheint und sonst weitergehende Regelungen für den Fall der Nichteinigung erforderlich wären. Hingegen ist eine vorherige Einigung der ehelichen Eltern auf den Geburtsnamen des Kindes immer dann unumgänglich, wenn sie keinen Ehenamen führen; bei Nichteinigung auf den Geburtsnamen bleibt die Eintragung in das Geburtenbuch versagt, da es anderenfalls einer hier nicht angebrachten Folgeänderung im Sinne des § 1616 Abs. 2 BGB bedürfte. § 24 Abs. 2 PStG wird gestrichen; Absatz 1 dieser Vorschrift soll in § 16 Satz 2 PStG-E überführt werden. Als Folgeänderung ist die Verweisung des § 68 Abs. 1 PStG auf § 24 PStG zu streichen. § 15 Abs. 1 PStG-E schafft ergänzend die Möglichkeit weitgehender Gleichbehandlung totgeborener und lebendgeborener Kinder hinsichtlich der Eintragung in das Familienbuch.

Zu Nummer 12 (§ 15 a)**Zu Buchstabe a (§ 15 a Abs. 2 Satz 2, 3)**

Bei der Anlegung des Familienbuchs auf Antrag sind nach geltendem Recht sämtliche in das Familienbuch einzutragenden Personen zu hören, sofern davon nicht wegen erheblicher Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hoher Kosten abgesehen werden kann. Künftig sollen die Eintragungen in das auf Antrag anzulegende Familienbuch nach den allgemeinen Voraussetzungen (§ 15 b Abs. 2 PStG) möglich sein. Insbesondere dann, wenn inländische Personensurkunden vorliegen, wird sich eine Anhörung erübrigen. Da die Bearbeitungsdauer erheblich verkürzt wird, dient die Vorschrift der Vereinfachung.

Zu Buchstabe b (§ 15 a Abs. 3 Satz 3)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich zu Doppelbuchstabe aa aus der Neuregelung der Fortführung des Familienbuchs bei Ehegatten ohne gemeinsamen Wohnsitz, zu Doppelbuchstabe bb aus dem Wegfall der Ehenichtigkeit (vgl. A Nummer 3) ergeben.

Zu Nummer 17 (§ 69 b)**Zu Buchstabe a (§ 69 b Abs. 2 Satz 1)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus dem Wegfall des Ehehindernisses der Wartezeit ergibt (vgl. A Nummer 2).

Zu Buchstabe b (§ 69 b Abs. 4)

Der Entwurf schafft mit dem neuen Absatz 4 die Möglichkeit, ein Ehefähigkeitszeugnis künftig auch für solche Personen auszustellen, die zwar nicht Deutsche sind, deren Ehefähigkeit sich jedoch nach deutschem Recht bestimmt. Mit der vorgeschlagenen Neufassung entspricht das deutsche Recht insoweit dem von der Internationalen Zivilstandskommission (CIEC) aufgelegten Übereinkommen Nummer 20 vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen, dessen Zeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland in Aussicht genommen ist.

Zu Nummer 18 (§ 70 Nr. 9)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Ersetzung des Aufgebots durch die Anmeldung der Eheschließung ergibt.

Zu Artikel 3 (Änderung der Zivilprozeßordnung)**Zu Nummer 1 (§ 93 a)**

Gründe, die nach bisherigem Recht zur Nichtigkeit der Ehe führen, ermöglichen, soweit sie vom Entwurf übernommen worden sind, künftig nur noch die Aufhebung der Ehe. Das Eheaufhebungsrecht wird dabei von dem Entwurf insgesamt neu geordnet. Diesen Änderungen wird durch die Streichung in Absatz 3 Satz 1 und die Neufassung des Absatzes 3 Satz 2 Rechnung getragen.

Die Befugnis, die Aufhebung der Ehe zu beantragen, steht nicht – wie bisher in den Nichtigkeitsfällen – dem Staatsanwalt, sondern der nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörde zu. Dieser Änderung wird durch die Neufassung des Absatzes 4 Rechnung getragen.

Zu Nummer 2 (§ 151)

Gründe, die nach bisherigem Recht zur Nichtigkeit der Ehe führen, ermöglichen, soweit sie von dem Entwurf übernommen worden sind, nur noch die Aufhebung der Ehe. Dieser Änderung wird durch die Streichung des § 151 ZPO Rechnung getragen.

Zu Nummer 3 (§ 152)

§ 152 ZPO-E regelt nunmehr einheitlich die Aussetzungsvoraussetzungen bezüglich aller Aufhebungsgründe und trägt damit dem Umstand Rechnung, daß die bisherige Unterscheidung zwischen Nichtigkeits- und Aufhebungsgründen aufgegeben wurde. Eine sachliche Notwendigkeit, im Rahmen der Aussetzungsmöglichkeiten zwischen den Aufhebungsgründen, die befristet, und solchen, die unbefristet geltend gemacht werden können, zu unterscheiden, besteht nicht.

Die gegenüber § 152 ZPO geänderte Fassung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Aufhebung der Ehe künftig – ebenso wie die Scheidung – nicht mehr durch Klage begehrt, sondern „beantragt“ wird.

Es ist sachgerecht, im Rahmen des § 152 ZPO-E auf die Anhängigkeit – und nicht mehr, wie bisher, auf die Rechtshängigkeit – des Verfahrens über die Aufhebung der Ehe abzustellen. Dieser Zeitpunkt ist für alle Verfahrensbeteiligten eindeutig feststellbar; eventuelle zeitliche Verzögerungen bei der Zustellung des Antrags bleiben damit auch über § 270 Abs. 3 ZPO hinausgehend grundsätzlich außer Betracht.

Zu Nummer 4 (§ 155)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Streichung des § 151 ZPO ergibt.

Zu den Nummern 5 bis 7 (§ 606 Abs. 1 Satz 1, §§ 607, 620 f.)

Gründe, die nach bisherigem Recht zur Nichtigkeit der Ehe führen, ermöglichen, soweit sie von dem Entwurf übernommen worden sind, nur noch die Aufhebung der Ehe. Dieser Änderung wird durch die Änderung des § 606 Abs. 1 Satz 1, § 607 Abs. 2, § 620 f. ZPO Rechnung getragen. Bei der Änderung des § 607 Abs. 1 ZPO handelt es sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Rückführung des Eheschließungsrechts in das BGB ergibt.

Zu Nummer 8 (Vierter Titel im Ersten Abschnitt des Sechsten Buches)

Gründe, die nach bisherigem Recht zur Aufhebung der Ehe führen, ermöglichen, soweit sie von dem Entwurf übernommen worden sind, nur noch die Aufhebung der Ehe; dem wird die Überschrift des Vierten

Titels angepaßt. Die Aufhebung wird – ähnlich wie bereits jetzt die Scheidung – nicht mehr durch Klage begehrt, sondern beantragt.

Der neue § 631 ZPO-E faßt, wie sein Absatz 1 klarstellt, die für das Verfahren auf Aufhebung einer Ehe geltenden Besonderheiten zusammen: Absatz 2 berücksichtigt, daß die Aufhebung einer Ehe künftig auf Antrag erfolgt; sein Satz 3 entspricht den aufgehobenen § 18 1. DVO EheG, § 17 AVO EheG (BZ) und Artikel 5 Abschnitt VI § 16 des saarländischen Rechtsangleichungsgesetzes. Die Absätze 3 bis 5 nehmen die Regelungen der §§ 632, 634, 637 ZPO auf. Änderungen ergeben sich aus folgenden Umständen: Die öffentlichen Interessen sollen nach dem Entwurf künftig nicht mehr von der Staatsanwaltschaft, sondern von der zuständigen Verwaltungsbehörde wahrgenommen werden (§ 1316 Abs. 1 Nr. 1 BGB-E). Dem tragen die Absätze 3 bis 5 des § 631 ZPO-E Rechnung. Mitwirkungsrechte der Staatsanwaltschaft bestehen nach geltendem Recht nur in den – vom Vierten Abschnitt allein erfaßten – Fällen der Nichtigkeit. § 631 Abs. 5 ZPO-E stellt klar, daß auch die zuständige Verwaltungsbehörde am Verfahren nur in den (nach geltendem Recht: Nichtigkeits-)Fällen mitwirken kann, in denen sie auch den Antrag auf Aufhebung der Ehe hätte stellen können. Stirbt ein Ehegatte, ist die – bis dahin aufhebbare – Ehe durch Tod aufgelöst; für einen Aufhebungsantrag oder eine Fortführung des Verfahrens auf Aufhebung der Ehe ist deshalb – anders als nach geltendem Recht für eine Klage oder für ein Verfahren auf Nichtigerklärung – kein Raum. Die Regelungen des § 632 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative und des § 636 ZPO sind deshalb entfallen. Auch die Regelung des § 636 a ZPO macht bei einer nur in die Zukunft wirkenden Aufhebung einer mangelhaft zustande gekommenen Ehe keinen Sinn; sie ist deshalb entfallen.

Der neue § 632 ZPO-E faßt die sich bislang aus § 638 i. V. mit den §§ 633 bis 635 ZPO ergebenden Regelungen ohne sachliche Änderungen zusammen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1

§ 44 a FGG regelt nach seinem Wortlaut nur die Zuständigkeit für die Befreiung vom Eheverbot der Schwägerschaft. Die Vorschrift wird aber auch für die Befreiungsmöglichkeit nach § 7 Abs. 2 EheG entsprechend angewendet. Mit dem Wegfall des Eheverbots der Schwägerschaft (vgl. A Nummer 2) wird der Anwendungsbereich des § 44 a FGG auf die Befreiung vom Eheverbot der – durch Adoption begründeten – Verwandtschaft in der Seitenlinie beschränkt. Dem trägt § 44 a Abs. 1 FGG-E Rechnung.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Rückführung des Eheschließungsrechts in das BGB ergeben.

Zu Artikel 5 (Änderung des § 14 des Rechtspflegergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 14 Nr. 12)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Rückführung des Eheschließungsrechts in das BGB ergibt.

Zu Nummer 2 (§ 14 Nr. 14)

Die Aufhebung der Ehe wird – ebenso wie bereits jetzt die Scheidung – nicht mehr durch Klage begehrt, sondern beantragt. Dieser Änderung wird mit der Neufassung des § 14 Nr. 14 Rechnung getragen.

Zu Nummer 3 (§ 14 Nr. 18)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Rückführung des Eheschließungsrechts in das BGB, der künftigen Sanktionierung – mit Heilungsmöglichkeit – einer Verletzung des Erfordernisses der Ehemündigkeit (vgl. B Artikel 1 Nr. 1, § 1314 Abs. 1, § 1315 Abs. 1) und aus der Streichung des Eheverbots der Schwägerschaft (vgl. A Nummer 2 und B Artikel 3) ergeben.

Zu Artikel 6 (Änderung der Kostenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 94)

Zu Buchstabe a (§ 94 Abs. 1)

Schon nach geltendem Recht wird für die Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder des Personensorgeberechtigten zur Eingehung der Ehe oder der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu einer ohne seine Einwilligung geschlossenen Ehe die volle Gebühr erhoben. Dementsprechend soll auch für die Ersetzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Bestätigung der Ehe nach § 1315 Abs. 1 Satz 3 BGB-E die volle Gebühr zu erheben sein. Die Ersetzung des Wortes „Sorgeberechtigten“ durch „Personensorgeberechtigten“ berücksichtigt den Sprachgebrauch in dem neuen § 1305 Abs. 2, 3 BGB-E.

Zu Buchstabe b (§ 94 Abs. 3 Satz 1)

Die Änderungen des Absatzes 3 Satz 1 sind im wesentlichen Folgeänderungen, die sich aus der Neufassung des Absatzes 1 Nr. 8 ergeben. Das Vormundschaftsgericht wird nicht nur im Falle der Wiederheirat eines das Kindesvermögen verwaltenden Elternteils (Absatz 1 Nr. 2), sondern auch in dem der ersten Heirat (z. B. der Mutter eines nichtehelichen Kindes) tätig (§ 1683 Abs. 1 BGB). Dem wird durch die Ersetzung der Worte „sich wiederverheiraten will“ durch „heiraten will“ Rechnung getragen.

Zu Nummer 2 (§ 97 Abs. 1 Nr. 1)

Nach geltendem Recht wird die volle Gebühr für Entscheidungen erhoben, die die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten oder geschiedener Ehegatten zueinander oder das eheliche Güterrecht betreffen. Da der vorgesehene § 1318 Abs. 1 BGB-E – wie schon der geltende § 37 Abs. 1 EheG – lediglich eine Rechtsfolgenverweisung enthält, die

nur das materielle Recht erfaßt, ist § 97 Abs. 1 Nr. 1 auf den Fall der Aufhebung einer Ehe wegen des geltenden Analogieverbots im Kostenrecht nicht anwendbar. Die Gleichbehandlung von Scheidungs- und Aufhebungsfolgen läßt auch eine kostenrechtliche Gleichbehandlung in dem in Frage stehenden Bereich sachgerecht erscheinen. Der nunmehr vorgesehene Begriff „frühere Ehegatten“ steht für geschiedene Ehegatten und frühere Ehegatten aus aufgehobenen Ehen.

Zu Nummer 3 (§ 97a)

Die Vorschrift soll an den vorgesehenen Wegfall des Eheverbots der Schwägerschaft (vgl. A Nummer 2) angepaßt werden. Ferner soll die bisher in dieser Vorschrift nicht genannte Befreiung vom Eheverbot der durch die Annahme als Kind begründeten Verwandtschaft als Gebührentatbestand in die Vorschrift eingestellt werden. Nach der von Lappe (in Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, Kostenordnung, 12. Aufl., Rn. 11 zu § 97a) vertretenen Auffassung wird nach geltendem Recht für die Befreiung von diesem Eheverbot eine Gebühr nach § 97 Abs. 1 Nr. 3 KostO erhoben. Die Einstellung beider Gebührentatbestände in eine Vorschrift erscheint sachgerecht.

Zu Nummer 4 (§ 99)

Die Überschrift bedarf wegen des Wegfalls des Instituts der Ehenichtigkeit der Anpassung.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung über die Kosten im Bereich der Justizverwaltung)

Nach § 77 a EheG wird für die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer eine Gebühr erhoben. Daran soll sich auch in Zukunft nichts ändern. Die entsprechende Kostenvorschrift wird jedoch nicht in die Kostenordnung übernommen, sondern in die Verordnung über die Kosten im Bereich der Justizverwaltung, weil es sich bei der Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses um ein Justizverwaltungsverfahren handelt.

Die neu angefügte Nummer 6 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Justizverwaltungskostenordnung) entspricht der geltenden Regelung in § 77 a EheG.

Da die Staatsanwaltschaft in Ehe- und Kindschaftssachen nicht mehr mitwirkt, war § 9 Nr. 6 entsprechend abzuändern.

Zu Artikel 8 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung)

Die Aufhebung der Ehe wird – ebenso wie bereits jetzt die Scheidung – nicht mehr durch Klage begehrt, sondern beantragt. Dieser Änderung wird mit der Änderung der § 33 Abs. 1 Nr. 3, § 36 Abs. 2 BRAGO Rechnung getragen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Familienrechtsänderungsgesetzes 1961)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Beseitigung des Aufgebots ergibt.

Zu Artikel 10 (Hausratsverordnung)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Änderung der Überschrift trägt der Aufhebung des Ehegesetzes Rechnung (vgl. B Artikel 13).

Zu Nummer 2 (§ 25)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus dem Wegfall der Ehenichtigkeit ergibt (vgl. A Nummer 3).

Zu Artikel 11 (Konsulargesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Rückführung des Eheschließungsrechts in das BGB und aus der Beseitigung des Aufgebots ergibt.

Zu Artikel 12 (Transsexuellengesetz)

Bei den Änderungen des § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 des Transsexuellengesetzes handelt es sich um Folgeänderungen, die sich aus der Neuregelung der Beurkundung von Totgeburten ergeben (vgl. A Nummer 5).

Bei der Änderung des § 7 Abs. 1 des Transsexuellengesetzes handelt es sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Rückführung des Eheschließungsrechts in das BGB ergibt.

Zu Artikel 13 (Aufhebung von Vorschriften)

Da das gesamte Eherecht wieder im BGB eingegliedert ist, kann das Ehegesetz insgesamt mit der 1. Durchführungsverordnung und der Ausführungsverordnung für die britische Zone sowie den entsprechenden Durchführungsbestimmungen des saarländischen Rechtsangleichungsgesetzes aufgehoben werden.

Zu Artikel 14 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Die Vorschrift regelt die Überleitung des neuen Rechts auf die vor seinem Inkrafttreten geschlossenen Ehen; die Überleitungsvorschrift wird zur Erleichterung ihrer Auffindbarkeit in das EGBGB eingestellt.

Nach Absatz 3 gilt das neue Recht grundsätzlich auch für „Altehen“. Allerdings kann – aus Gründen des Vertrauensschutzes – eine nach bisherigem Recht mangelfreie Ehe nicht nachträglich aufhebbar gestellt werden. Absatz 1 schreibt deshalb vor, daß eine „Altehe“ nur dann aufgehoben werden kann, wenn sie schon nach dem bisherigen Recht, unter dem sie

geschlossen worden ist, für nichtig erklärt werden konnte oder aufhebbar war. Dies wird namentlich praktisch in Fällen, in denen eine Ehe unter Verstoß gegen die Ehemündigkeit geschlossen wurde: Nach dem Entwurf wäre die von dem Eheunmündigen ohne Zustimmung des Vormundschaftsgerichts geschlossene Ehe aufhebbar, während ein solcher Verstoß nach geltendem Recht sanktionslos ist. Damit hat es nach Absatz 1 sein Bewenden. Die weite Fassung der Vorschrift schließt zugleich aus, daß abgelaufene Aufhebungsfristen – aufgrund von Verschiebungen des Fristbeginns – rückwirkend als noch nicht abgelaufen anzusehen sind. Schließlich stellt Absatz 2 der Vorschrift sicher, daß bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits laufende Verfahren nach bisherigem Recht weitergeführt und entschieden werden; damit wird insbesondere vermieden, daß die hier gegebenenfalls beteiligte Staatsanwaltschaft während eines laufenden Verfahrens durch die künftig zuständige Verwaltungsbehörde ersetzt werden muß.

Zu Artikel 15 (Übergangsregelung)

Zu § 1

Die in § 1355 Abs. 3 Satz 4 BGB-E vorgesehene Möglichkeit, binnen eines Jahres nach dem Statutenwechsel erstmals einen Ehenamen nach § 1355 Abs. 2 BGB oder den Namen des anderen Ehegatten zum Ehenamen zu bestimmen, soll auch Personen eröffnet werden, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die Frist bereits abgelaufen oder kürzer als ein Jahr ist. Für diese „Altfälle“ soll die Frist nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes enden.

Zu § 2

Nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Personenstandsgesetzes soll künftig das Familienbuch getrennt lebender Ehegatten nicht mehr von dem für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ehemannes zuständigen Standesbeamten, sondern von dem bisherigen Standesbeamten fortgeführt werden (vgl. B Artikel 2 Nr. 9). Wegen des mit einer Prüfung der Zuständigkeit (Durchsicht aller Familienbücher) verbundenen unangemessen hohen Verwaltungsaufwandes soll unter den in der Übergangsregelung genannten Voraussetzungen ein in der Regel vorübergehender Verbleib des Familienbuchs bei dem unzuständig gewordenen Standesbeamten möglich sein.

Zu § 3

Auch für vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in das Sterbebuch eingetragene totgeborene oder in der Geburt verstorbene Kinder sollen auf Wunsch einer Person, der bei Lebendgeburt die Personensorge zugestanden hätte, Vor- und Familiennamen eingetragen werden können (vgl. B Artikel 2 Nr. 14, § 21 PStG). Aus beurkundungstechnischen Gründen soll es bei der Eintragung im Sterbebuch verbleiben. Anders als bei der Beurkundung im Geburtenbuch, bei der dem Standesbeamten ein etwaiger Namenswunsch in aller Regel bereits vor dem Abschluß des Haupteintrages vorliegt, bedarf es nach dem Entwurf für die nachträgliche Ergänzung der Beurkundung im Sterbebuch eines Antrags. Die Angaben im Sterbebuch können in gleicher Weise wie die nach neuem Recht im Geburtenbuch für eine Eintragung in Spalte 9 des Familienbuches genutzt werden, wenn die Ehegatten dies wünschen (vgl. Artikel 2 Nr. 11, § 15 PStG). Ein Übergangsregelungszeitraum von fünf Jahren erscheint angemessen; er berücksichtigt, daß die Eltern erst später (z. B. im Zusammenhang mit der Geburt eines weiteren Kindes) von der Möglichkeit der Namensgebung für Totgeburten erfahren.

Zu § 4

Durch Verwaltungsvorschriften sollen nähere Regelungen für die standesamtliche Praxis getroffen werden.

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten)

Die in § 1316 Abs. 1 Nr. 1 BGB-E enthaltene Ermächtigung der Landesregierungen, die zuständige Verwaltungsbehörde durch Rechtsverordnung zu bestimmen, soll bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, um den Ländern den insoweit erforderlichen Organisationsvorlauf bis zum Inkrafttreten des Gesetzes im übrigen zu geben. Entsprechendes gilt für die in Artikel 15 § 4 vorgesehene Ermächtigung des Bundesministeriums des Innern, im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung des Artikels 15 Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten sollen. Zwischen Verkündung und dem Inkrafttreten des Gesetzes im übrigen sollen vier Monate liegen, um ausreichend Zeit für die erforderlichen Anpassungen, insbesondere der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden, zu lassen.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1303 Abs. 3 und 4 – neu –, § 1305 BGB)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 1303 sind nach Absatz 2 die folgenden Absätze anzufügen:

„(3) Widerspricht der gesetzliche Vertreter oder ein sonstiger Personensorgeberechtigter des Antragstellers dem Antrag, so darf das Vormundschaftsgericht die Befreiung nur erteilen, wenn der Widerspruch nicht auf triftigen Gründen beruht.

(4) Erteilt das Vormundschaftsgericht die Befreiung nach Absatz 2, so bedarf der Antragsteller zur Eingehung der Ehe nicht mehr der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder eines sonstigen Personensorgeberechtigten.“

- b) § 1305 ist zu streichen.

Als Folge ist Artikel 1 Nr. 2 wie folgt zu ändern:

- a) § 1315 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Satz 3 sind die Wörter „gilt § 1305 Abs. 3 entsprechend“ durch die Wörter „so kann sie das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Minderjährigen ersetzen“ zu ersetzen.

bb) In Absatz 2 ist die Nummer 1 zu streichen.

- b) § 1316 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Nr. 2 sind die Wörter „bei Verstoß gegen § 1305 sowie“ zu streichen.

bb) In Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter „und bei Verstoß gegen § 1305 für einen minderjährigen Ehegatten“ zu streichen.

- c) § 1317 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter „bei Verstoß gegen § 1305 sowie“ zu streichen.

bb) Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Nummer 1 ist zu streichen.

bbb) In Nummer 2 sind die Nummernbezeichnung „2.“ sowie die Wörter „in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 2 bis 4“ zu streichen.

Begründung

Zu § 1303 Abs. 3 – neu – (Folgeänderungen)

§ 1303 Abs. 2 BGB und § 1305 BGB, jeweils in der Fassung des Entwurfs, sehen – insoweit in Übereinstimmung mit den §§ 1 und 3 EheG – vor, daß ein Minderjähriger nach Vollendung des 16. Lebensjahres zwar auf Antrag durch das Vor-

mundschaftsgericht vom Erfordernis der Volljährigkeit („Ehemündigkeit“) nach § 1303 Abs. 1 BGB in der Fassung des Entwurfs befreit werden kann, dennoch aber für die spätere Eheschließung die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters bzw. sonstigen Personensorgeberechtigten benötigt. Wird diese Einwilligung ohne triftige Gründe verweigert, so kann das Vormundschaftsgericht sie auf Antrag des Minderjährigen ersetzen.

Damit bewirkt eine dem Antrag stattgebende gerichtliche Entscheidung – obwohl sie das Wohl des minderjährigen Verlobten in bezug auf eine geplante konkrete Eheschließung als Prüfungsmaßstab hat, weil die Befreiung nach allgemeiner Auffassung (vgl. Staudinger/Strätz, 12. Auflage 1993, Rn. 17 zu § 1 EheG) nur für die Eheschließung mit dem vom Vormundschaftsgericht in seinem Beschluß namentlich genannten Verlobten gilt – noch nicht die rechtliche Befugnis des Minderjährigen zur Eingehung dieser Ehe. Diese bleibt vielmehr von der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bzw. Personensorgeberechtigten abhängig. Dies hat zur Folge, daß gegebenenfalls in einem weiteren Verfahren über die Ersetzung der Einwilligung gestritten werden muß, wobei wiederum die richterliche Entscheidung am Wohl des Kindes hinsichtlich der konkret beabsichtigten Eheschließung auszurichten ist. Damit werden gegebenenfalls zwei gerichtliche Verfahren mit letztlich identischem Verfahrensgegenstand durchgeführt, mag auch die Tenorierung der Entscheidungen im Fall des Stattgebens der Anträge unterschiedlich lauten. Dies führt nicht nur zu einer unnötigen Belastung der Vormundschaftsgerichte. Auch die hierdurch entstehende zeitliche Verzögerung der Eheschließung kann für Beteiligte nachteilig sein, etwa bei bevorstehender Geburt eines Kindes.

Die vorgeschlagene Fassung der Vorschriften vermeidet diese Nachteile: Widersprechen die gesetzlichen Vertreter bzw. Personensorgeberechtigten des minderjährigen Verlobten dessen Antrag nicht und gibt ihm das Vormundschaftsgericht statt, wird der minderjährige Verlobte hinsichtlich der konkret beabsichtigten Eheschließung einem Volljährigen gleichgestellt. Er bedarf zur Eingehung der Ehe keiner weiteren Einwilligung mehr. Im Fall eines Widerspruchs hingegen hat das Vormundschaftsgericht den bisher in § 3 Abs. 3 EheG bzw. § 1305 Abs. 3 BGB in der Fassung des Entwurfs vorgesehenen Prüfungsmaßstab anzulegen. Damit wird in einem einzigen Verfahren abschließend geklärt, ob dem Minderjährigen bereits vor Eintritt der Volljährigkeit die Befugnis erteilt werden kann, die von ihm beabsichtigte Ehe einzugehen.

Die hierdurch ermöglichten Folgeänderungen führen zu einer Straffung des Gesetzestextes.

Zu § 1303 Abs. 4 – neu –

Durch die Anfügung des Absatzes 4 soll erreicht werden, daß im Falle eines Widerspruchs des gesetzlichen Vertreters oder eines sonstigen Personensorgeberechtigten nur eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts, nämlich diejenige über die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit, Voraussetzung für die Eheschließung des Minderjährigen ist.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1307 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 1307 Satz 1 die Wörter „vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern“ durch die Wörter „Geschwistern und Halbgeschwistern“ zu ersetzen.

Begründung

Die in § 1307 Satz 1 verwendeten Begriffe „vollbürtige und halbbürtige“ Geschwister sind nicht mehr zeitgemäß. Im Interesse einer allgemeinverständlichen Gesetzessprache sollte deshalb auf diese antiquierten Ausdrücke verzichtet werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1312 BGB)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 1312 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Wörter „in Gegenwart von zwei Zeugen“ sind zu streichen.

bb) Folgender Satz ist anzufügen:

„Die Eheschließung kann in Gegenwart von bis zu zwei Zeugen erfolgen, sofern die Eheschließenden dies wünschen.“

b) Absatz 2 ist zu streichen.

Als *Folge* ist die Absatzbezeichnung „(1)“ zu streichen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Gegenwart von Zeugen ist weder für die Eheschließung noch deren Nachweis von Bedeutung; dies wird durch die Erfahrungen mit dem Recht der ehemaligen DDR belegt. Andererseits besteht in den alten Ländern eine verbreitete Tradition hinsichtlich der Trauzeugen; die Einbeziehung von Zeugen in die Eheschließungszeremonie soll daher künftig nur noch auf Wunsch der Eheschließenden erfolgen.

Zu Buchstabe b

Die Eheschließung ist nach § 9 PStG im Heiratsbuch zu beurkunden. Eine zusätzliche, zudem nur als Soll-Vorschrift konzipierte Regelung in Artikel 1 § 1312 Abs. 2 des Entwurfs erscheint entbehrlich.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1318 Abs. 2 Satz 1 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 1318 Abs. 2 Satz 1 BGB die durch Erklärung des anderen Ehegatten ausschließbaren „vermögensrechtlichen Folgen der Ehe“ konkret benannt werden sollten.

Begründung

Nach Auffassung der Bundesregierung, die sich auf die insoweit unstrittige Auslegung des § 37 Abs. 2 EheG stützt, soll der Zugewinnausgleich nicht unter die von der Vorschrift erfaßten vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen fallen. Nachdem somit lediglich Unterhalt und Versorgungsausgleich verbleiben, wäre eine entsprechende Klarstellung für die Gesetzesanwendung hilfreich. Dies gilt um so mehr, als in Absatz 3 der Vorschrift in anderem Zusammenhang Unterhalt und Versorgungsausgleich ausdrücklich genannt sind und die unterschiedliche Fassung beider Absätze deshalb das Verständnis der Vorschrift zumindest nicht erleichtert.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1318 Abs. 2 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 1318 Abs. 2 BGB um eine Regelung ergänzt werden sollte, die es erlaubt, vom vollständigen Ausschluß des Unterhaltsanspruches des die gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder betreuenden Elternteils abzusehen.

Begründung

In Anlehnung an die bisherigen §§ 26, 37 des Ehegesetzes sieht § 1318 BGB in der Fassung des Entwurfs die Möglichkeit vor, daß Unterhaltsansprüche desjenigen Ehegatten, der die aufgezählten Aufhebungsgründe kannte, durch Erklärung des anderen Ehegatten ausgeschlossen werden. Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie den gutgläubigen Ehegatten vor vermögensrechtlichen Ansprüchen des anderen Teils schützt. Allerdings bestehen – auch im Hinblick auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – Bedenken dagegen, daß keinerlei Ausnahme für den Fall vorgesehen ist, daß der bösgläubige Elternteil die gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder betreut. In der Rechtsprechung zu § 1579 BGB ist anerkannt, daß die Betreuung gemeinschaftlicher minderjähriger Kinder bei der vorzunehmenden Abwägung mit besonderem Vorrang zu bewerten ist (vgl. BVerfG, FamRZ 89, 941, 943ff., im Anschluß an BVerfGE 57, 361, 383, BGH FamRZ 89, 1279, 1280, Münchener Kommentar-Richter, 3. Auflage, § 1579 Rn. 8). Teilweise wird die Auffassung vertreten, daß ein vollständiger Ausschluß eines Unterhaltsanspruchs wegen der Betreuung der minderjährigen Kinder überhaupt nicht in Betracht komme (vgl. die Nachweise im Münchener Kommentar-Richter, § 1579 Rn. 43),

teilweise wird es für krasse Ausnahmefälle zugelassen (vgl. BVerfG, FamRZ 89, a. a. O.).

Auch die vorgesehene Regelung im Referentenentwurf des Kindschaftsrechtsreformgesetzes (§ 1615l BGB), die eine Ausweitung des Unterhaltsanspruchs der Mutter eines nichtehelichen Kindes gegen dessen Vater vorsieht, weist auf die besondere Bedeutung der Kindesbetreuung für die Frage der Unterhaltsgewährung hin. Angesichts der bisherigen Rechtsprechung zu § 1579 BGB und auch im Hinblick auf verfassungsrechtliche Bedenken erscheint eine Prüfung dieser Frage im weiteren Gesetzgebungsverfahren angezeigt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1319 Abs. 1 und 2 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 1319 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so kann, wenn der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe nur dann wegen Verstoßes gegen § 1306 aufgehoben werden, wenn beide Ehegatten bei der Eheschließung wußten, daß der für tot erklärte Ehegatte im Zeitpunkt der Todeserklärung noch lebte.“

b) In Absatz 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst, es sei denn, daß beide Ehegatten der neuen Ehe bei der Eheschließung wußten, daß der für tot erklärte Ehegatte im Zeitpunkt der Todeserklärung noch lebte.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Formulierung des § 1319 Abs. 1 BGB in der Fassung des Entwurfs erscheint mißverständlich. Die in der Bestimmung getroffene allgemeine Aussage, die „neue Ehe“, die ein Ehegatte geschlossen hat, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt wurde, könne nicht deswegen aufgehoben werden, weil – wie sich später herausstellt – der für tot erklärte Ehegatte noch lebe, ist nicht mit der Regelung des § 1320 Abs. 1 BGB in der Fassung des Entwurfs vereinbar. In jener Bestimmung wird gerade dem früheren Ehegatten des unzutreffend für tot erklärten Ehegatten bei gutgläubiger Eingehung einer neuen Ehe ein Recht auf Aufhebung der zuletzt geschlossenen Ehe zuerkannt.

§ 1319 Abs. 1 BGB in der Fassung des Entwurfs soll demnach offenbar die Aufhebbarkeit der „neuen“ Ehe nicht allgemein, sondern lediglich unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen § 1306 BGB in der Fassung des Entwurfs (Verbot der Doppelehe) regeln. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte deshalb die Vorschrift wie vorgeschlagen gefaßt werden.

Zu Buchstabe b

Nach der Begründung zu dieser Vorschrift soll die Ehe eines für tot erklärten Ehegatten wie im geltenden Recht dadurch aufgelöst werden, daß der andere Ehegatte erneut heiratet, wenn mindestens einer der beiden Ehegatten der neuen Ehe bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß der für tot Erklärte in Wahrheit bei der Eheschließung noch gelebt hat. Der Wortlaut des § 1319 Abs. 2 Satz 1 BGB in der Fassung des Entwurfs könnte aber die Annahme nahelegen, daß die frühere Ehe auch dann aufgelöst wird, wenn beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt.

Das ausweislich der Begründung Gewollte sollte daher auch im Text der Vorschrift klargestellt werden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1320 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 1320 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 1 sind nach dem Wort „kann“ die Wörter „unbeschadet des § 1319“ einzufügen.

b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind jeweils die Wörter „die Todeserklärung überlebt“ durch die Wörter „zum Zeitpunkt der Todeserklärung noch gelebt“ zu ersetzen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Es sollte verdeutlicht werden, daß die Regelung eine Ausnahme von dem in § 1319 BGB festgelegten Grundsatz der Nichtaufhebbarkeit der neuen Ehe unter den dort genannten Voraussetzungen enthält.

Zu Buchstabe b

Der Begriff „überleben“ wird üblicherweise im Zusammenhang mit final lebensbedrohenden Ereignissen (Anschlag, Unglück, militärische Auseinandersetzungen) oder im Sinne des Längerlebens im Vergleich zu bestimmten Personen (z. B. Geschwister) gebraucht. In bezug auf die Todeserklärung erscheint die sprachliche Verbindung nicht geglückt und sollte durch die vorgeschlagene Fassung ersetzt werden.

8. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 6 Abs. 4 und 5 PStG)

In Artikel 2 Nr. 6 sind in § 6 die Absätze 4 und 5 durch folgenden Absatz 4 zu ersetzen:

„(4) Die Ehe kann auf Antrag der Verlobten auch vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen, der die Anmeldung zur Eheschließung entgegengenommen hat, geschlossen werden, wenn dieser den anderen Standesbeamten zur Vornahme der Eheschließung ermächtigt und dabei bescheinigt, daß bei der Prüfung nach § 5 kein Ehehindernis festgestellt worden ist. Ist der andere Standesbeamte bereits nach Absatz 2

oder Absatz 3 zuständig, genügt die Bescheinigung, daß bei der Prüfung nach § 5 kein Ehehindernis festgestellt worden ist.“

Begründung

Die Entwurfsfassung schafft in Absatz 4 eine Zuständigkeitsregelung und bezeichnet den für zuständig erklärten Standesbeamten zugleich als denjenigen, „der für die Eheschließung nicht zuständig ist“. Die vorgeschlagene Fassung bringt das Gewollte zum Ausdruck.

9. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 6 PStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die sogenannte „Rechtsmißbrauchslehre“ (vgl. zuletzt OLG Frankfurt, StAZ 1995 S. 139) auch nach dem Inkrafttreten des Eheschließungsrechtsgesetzes von den Standesbeamtinnen und Standesbeamten zur Verhinderung sogenannter „Scheinehen“ angewandt werden soll.

Begründung

Sollte die vorgeschlagene Entwurfsregelung Gesetz werden, ist einzige Voraussetzung für die Eheschließungsverpflichtung der Standesbeamten, daß keine Ehehindernisse vorliegen. Die Fragen der Ehefähigkeit, der Eheverbote sowie der Behandlung von Willensmängeln sind in dem Entwurf mit einer Regelungsdichte behandelt, die auf eine gewollt abschließende Regelung schließen läßt.

Es besteht daher Grund zur Annahme, daß die von der Praxis entwickelte und von der herrschenden Rechtsprechung (vgl. zuletzt OLG Frankfurt, Beschluß vom 23. Februar 1995, StAZ 1995, S. 139) gebilligte sogenannte Rechtsmißbrauchslehre künftig nicht mehr angewandt werden kann.

Falls jedoch weiter daran festgehalten werden sollte, daß die Standesbeamtinnen und Standesbeamten nicht verpflichtet sein sollen, an einer rechtsmißbräuchlichen Eheschließung mitzuwirken, müßte dies in das Eheschließungsrechtsgesetz aufgenommen werden.

10. Zu Artikel 2 Nr. 11 (§ 15 Abs. 1 PStG)

Artikel 2 Nr. 11 ist zu streichen.

Begründung

Die im Entwurf der Bundesregierung vorgeschlagenen Neuregelungen über die Beurkundung von Totgeburten sehen auch die Eintragung eines totgeborenen Kindes in das Familienbuch vor; dies ist entbehrlich. Der Nachweis einer Totgeburt mit Hilfe des Geburtseintrags reicht aus, den Bedürfnissen der Eltern im Zeitpunkt der tiefsten Trauer zu entsprechen. Eine Eintragung in das Familienbuch kann, selbst wenn die Eltern dies wünschen, nicht mehr entfernt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß diese

Festschreibung für die Eltern in späteren Jahren Belastungen verursacht, weil der Standesbeamte bei der Erstellung einer Abschrift aus dem Familienbuch ein einmal eingetragenes totgeborenes Kind aufnehmen muß.

Hinzu kommt, daß eine Totgeburt weder aus zivil- noch aus personenstandsrechtlicher Sicht Rechtswirkungen auslöst. In späteren Jahren benötigen die Eltern deshalb keinerlei Nachweise über die Tatsache der Totgeburt.

Da den emotionalen Empfindungen der Eltern durch die Beurkundung im Geburtenbuch entsprochen wird, und darüber hinaus kein Bedarf für eine weitere Beurkundung zu erkennen ist, muß auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Beurkundung einer Totgeburt im Familienbuch abgelehnt werden.

11. Zu Artikel 2 Nr. 15 a – neu – (§ 53 Abs. 3 – neu – PStG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 15 folgende Nummer 15 a einzufügen:

„15 a. In § 53 wird nach Absatz 2 folgender Absatz angefügt:

„(3) Wird das Amt des Standesbeamten von einer Frau ausgeübt, so führt sie die Bezeichnung ‚Standesbeamtin‘.““

Begründung

Das Personenstandsgesetz, die Personenstandsverordnung sowie die darin enthaltenen amtlichen Vordrucke verwenden die Funktionsbezeichnung ausschließlich in der männlichen Form „Der Standesbeamte“. Dies führt dazu, daß eine Standesbeamtin ihre Urkunden als „Der Standesbeamte“ ausfertigen muß. Das Gesetzhvorhaben soll zum Anlaß genommen werden, im Vorgriff auf die beabsichtigte Novellierung des Personenstandsgesetzes auch die weibliche Form „Die Standesbeamtin“ in die Rechtssprache einzuführen. Im Hinblick auf die als Urkundspersonen handelnden Standesbeamtinnen und Standesbeamten wird der geschlechtsspezifischen Bezeichnung der Vorzug vor einer abstrakten Amts- oder Behördenbezeichnung wie etwa „Das Standesamt“ gegeben.

12. Zu Artikel 2 Nr. 18 a – neu – (§ 70 b Abs. 2 PStG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 18 folgende Nummer 18 a anzufügen:

„18 a. In § 70 b Abs. 2 Satz 2 wird die Wertangabe „100 Deutsche Mark“ durch die Wertangabe „300 Deutsche Mark“ ersetzt.“

Begründung

Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung über die Kostenerhebung sieht derzeit vor, daß die Gebühr im Einzelfall 100 DM nicht übersteigen darf. Dieser Rahmen ist nicht mehr zeitgemäß und für die Prüfung der

Ehefähigkeit unter Beachtung von ausländischem Recht mit 85 DM bereits nahezu ausgeschöpft (§ 68 Abs. 1 Nr. 1 PStV).

13. Zu Artikel 9 (Artikel 7 § 1 Satz 3 FamRÄndG)

Artikel 9 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 9

Änderung des Familienrechtsänderungsgesetzes

Artikel 7 § 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Hat ein Gericht“ die Wörter „oder eine Behörde“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„die Justizverwaltung kann den Nachweis verlangen, daß die Eheschließung angemeldet ist.“

Begründung

Zu Nummer 1

Bei der Anerkennung ausländischer Ehescheidungen nach Artikel 7 § 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes ist streitig, ob es bei einer Heimatstaatsentscheidung der Anerkennung gemäß Artikel 7 § 1 Abs. 1 Satz 3 FamRÄndG nur dann nicht bedarf, wenn ein Gericht des Heimatstaates entschieden hat, oder auch dann nicht, wenn eine Behörde des Heimatstaates die Ehe geschieden hat. Da in beiden Fällen eine Heimatstaatsentscheidung vorliegt und das Heimatrecht der Ehegatten auf die Ehescheidung Anwendung findet, sollte in Artikel 7 § 1 Abs. 1 Satz 3 FamRÄndG durch die Einfügung der Wörter „oder eine Behörde“ klargestellt werden, daß auch, wenn eine Behörde des Heimatstaates die Ehe geschieden hat, es keiner Anerkennung durch die Landesjustizverwaltung bedarf. Das würde zugleich zu einer Entlastung der Landesjustizverwaltungen beitragen.

Zu Nummer 2

– wie Gesetzentwurf –.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 2 – § 1303 Abs. 3 und 4 – neu –, § 1305 BGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Der Regierungsentwurf folgt dem geltenden Recht. Danach bedarf ein Minderjähriger zur Eheschließung neben der richterlichen Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit auch der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Praktische Schwierigkeiten bei der Handhabung des geltenden und – gerade auch in Ansehung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, im Regelfall also der Eltern – der Bevölkerung vertrauten Rechts sind nicht erkennbar.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 2 – § 1307 Satz 1 BGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die vom Regierungsentwurf – in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht – verwendeten Begriffe „vollbürtige“ und „halbbürtige Geschwister“ sind präzise; sie schließen sich zudem gegenseitig aus und können deshalb im Gesetzestext sinnvoll nebeneinander gestellt werden. Die vom Bundesrat empfohlene Verwendung der Begriffe „Geschwister“ und „Halbgeschwister“ erfüllt beide Voraussetzungen nicht.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 2 – § 1312 BGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Der Regierungsentwurf folgt dem geltenden Recht. Die in einer Sollvorschrift vorgesehene Anwesenheit von zwei Zeugen hat nicht nur Beweisfunktion; sie fördert vor allem die Feierlichkeit der Eheschließung und das Bewußtsein ihrer Bedeutung. Praktische Schwierigkeiten bei der Handhabung des geltenden Rechts sind nicht erkennbar; eine abweichende Rechtstradition der ehemaligen DDR erscheint als kein hinreichender Grund, von der bewährten und auch älteren Bewohnern der ehemaligen DDR vertrauten Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs abzugehen. Auf Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen, dem die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist, macht die Bundesregierung aufmerksam. Danach sollen „die Willenserklärungen der Verlobten . . . in Gegenwart von zwei Zeugen persönlich abgegeben werden“.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 2 – § 1318 Abs. 2 Satz 1 BGB)

Die Bundesregierung wird der Prüfbitte im weiteren Gesetzgebungsverfahren nachgehen. Sie wird in ihre Prüfung auch die Frage einbeziehen, ob die dem hinsichtlich der Aufhebbarkeit seiner Ehe gutgläubigen Ehegatten vom geltenden Recht eingeräumte Mög-

lichkeit, einen seinen bösgläubigen Ehegatten begünstigenden Versorgungsausgleich auszuschließen, sachgerecht erscheint und deshalb de lege ferenda beibehalten bleiben sollte. Ein Recht, den Zugewinnausgleich auszuschließen, wird dem gutgläubigen Ehegatten de lege lata mit der – überzeugenden – Begründung verwehrt, die Bösgläubigkeit des anderen Ehegatten rechtfertige es nicht, diesem jede Teilhabe an dem in der aufhebbaren Ehe gemeinsam erwirtschafteten Vermögen zu verwehren. Diese Gründe könnten auch für den Versorgungsausgleich Geltung beanspruchen, der auf eine gleichberechtigte Teilhabe der Ehegatten an dem in der Ehe gemeinsam erwirtschafteten Versorgungsvermögen zielt.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 2 – § 1318 Abs. 2 BGB)

Die Bundesregierung wird der Prüfbitte im weiteren Gesetzgebungsverfahren nachgehen.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 2 – § 1319 Abs. 1 und 2 Satz 1 BGB)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 2 – § 1320 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 BGB)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 8 (Artikel 2 Nr. 6 – § 6 Abs. 4 und 5 PStG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Bundesländer-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes hat für diese Regelung folgenden Formulierungsvorschlag beschlossen:

„(4) Wollen die Verlobten vor einem anderen als dem nach Absatz 2 oder Absatz 3 zuständigen Standesbeamten heiraten, so bescheinigt der zuständige Standesbeamte in der von ihm auszustellenden Ermächtigung zur Vornahme der Eheschließung, daß bei der Prüfung nach § 5 kein Ehehindernis festgestellt worden ist.“

Diese Formulierung berücksichtigt das Anliegen des Antrags, scheint aber wegen Differenzierung der Fälle einer Heirat vor dem nach Absatz 2 oder Absatz 3 zuständigen Standesbeamten einerseits und der vor einem anderen Standesbeamten andererseits klarer und damit vorzugswürdig.

Zu Nummer 9 (Artikel 2 Nr. 6 – § 6 PStG)

Die Bundesregierung wird der Prüfbitte im weiteren Gesetzgebungsverfahren unter Berücksichtigung der Gesamtkonzeption des Vorhabens nachgehen.

Der Begründung der Prüfbitte kann insoweit nicht gefolgt werden, als sie einen Grund zur Annahme sieht, die von der Rechtsprechung gebilligte sogenannte Rechtsmißbrauchslehre könne künftig nicht mehr angewandt werden. Die Anwendung des in der gesamten Rechtsordnung geltenden Grundsatzes, daß ein verbotener Erfolg nicht durch Verwendung rechtlicher, scheinbar nicht durch die Norm verbotener Gestaltungsmöglichkeiten zu erreichen sein soll, wird durch die im Entwurf vorgesehenen Regelungen des Eheschließungsrechts nicht berührt. Solche allgemeinen Rechtsgrundsätze sind vielmehr unmittelbar aus dem Rechtsprinzip ableitbar. Auch praktische Schwierigkeiten werden bei der Prüfung zu berücksichtigen sein: Die einer beabsichtigten „Scheinehe“ zugrundeliegenden Lebenssachverhalte sind vielgestaltig; neben der mißbräuchlichen Eheschließung zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis umfassen sie auch alle weiteren denkbaren nicht dem Wesen der Ehe entsprechenden Eheschließungen (z. B. Versorgungsehen, Namensehen).

Zu Nummer 10 (Artikel 2 Nr. 11 – § 15 Abs. 1 PStG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Beurkundung einer Totgeburt im Geburtenbuch reicht nicht aus. Den betroffenen Eltern – dies wird aus zahlreichen Petitionen und Anregungen von Abgeordneten des Deutschen Bundestages deutlich – ist daran gelegen, über das Familienbuch die gesamte Familie, einschließlich der totgeborenen Kinder, zu dokumentieren und außerdem entsprechende Urkunden für das Familienstammbuch zu erhalten. Auch die in Artikel 15 § 3 vorgesehene Übergangsregelung für sogenannte Altfälle sieht dementsprechend vor, daß die bisherigen Angaben nebst Ergänzungen im Sterbebuch für eine Eintragung im Familienbuch genutzt werden können. Überdies wäre es angesichts der Aufgabe des Familienbuchs, den Personenstand und den Namen der Eltern und ihrer Kinder wiederzugeben, systemwidrig, Eintragungen in das Geburtenbuch nur dann unberücksichtigt zu las-

sen, wenn es sich um ein totgeborenes Kind handelt. Eine vom Bundesrat geltend gemachte Verwaltungsvereinfachung wäre kaum erheblich; gegenüber dem Anliegen der betroffenen Eltern müßte dieser Aspekt jedenfalls zurücktreten.

Zu Nummer 11 (Artikel 2 Nr. 15 a – neu –, § 53 Abs. 3 – neu – PStG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes wird eine dem Antrag entsprechende Änderung vorschlagen. Die Änderung macht auch Folgeeregungen in der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes und in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanzweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörde – DA –) erforderlich – nicht zuletzt im Hinblick auf die Gestaltung der im Personenstandswesen vorgeschriebenen amtlichen Vordrucke –, hierfür wird eine längere Vorbereitungszeit benötigt. Es ist deshalb nicht angebracht, diese lediglich verwaltungsintern wirkende Regelung überhastet im Rahmen des Eheschließungsrechtsgesetzes umzusetzen.

Zu Nummer 12 (Artikel 2 Nr. 18 a – neu –, § 70b Abs. 2 PStG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes wird eine Änderung der Wertangabe vorschlagen. Es besteht kein Zusammenhang mit dem Eheschließungsrechtsgesetz. Deshalb sollte die Erörterung der Änderung und der Höhe des neuen Betrages nicht im Rahmen dieses Vorhabens, sondern im Sachzusammenhang mit der Novellierung des Personenstandsgesetzes erfolgen. Der derzeitige Gebührenrahmen reicht aus, weitere Gebührenerhöhungen in dem erforderlichen, mit den Ländern abgesprochenen Umfang vorzunehmen.

Zu Nummer 13 (Artikel 9 – Artikel 7 § 1 Satz 3 FamRändG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

